

Planungs- und Umweltausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 28. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
am Dienstag, 24.09.2019, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 25.06.2019
- 3. Vorstellung der Planungsszenarien zur Folgenutzung des STEAG-Geländes (16/1025 DS)
- 4. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 51, 52 (anteilig), 54 (anteilig), 55 (anteilig) und 56 (16/1017 DS)
- 5. Sachstandsmitteilung zum aktuellen Umsetzungsstand des Klimaschutzkonzeptes (16/1032 DS)
wird nachgereicht
- 6. B-Plan Nr. 47 "Götterswickerhamm" -4. Änd. "Hofverlagerung" Aufstellungsbeschluss (16/1028 DS)
- 7. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße" Aufstellungs- und Satzungsbeschluss (16/1006 DS)
- 8. Rückbau öffentlicher Telefonanlagen in 2019 auf Voerder Stadtgebiet durch Telekom (16/1030 DS)
- 9. Kunst im öffentlichen Raum: Engel der Kulturen Standortfestlegung für die Bodenintarsie (16/1011 DS)
- 10. Mitteilungen der Verwaltung
- 11. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 25.06.2019
- 2. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Entwicklung einer aufgegebenen Hofstelle in Götterswickerhamm (16/1027 DS)
- 3. Mitteilungen der Verwaltung
- 4. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 17.09.2019

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.09.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	08.10.2019	zur Kenntnis

Vorstellung der Planungsszenarien zur Folgenutzung des STEAG-Geländes

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Vorstellung der Planungsoptionen zur Folgenutzung des STEAG-Geländes zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im Oktober 2018 eine Projektvereinbarung über die Entwicklung des ehemaligen Kraftwerksstandortes Voerde mit der STEAG Kraftwerks-Grundstücksgesellschaft mbH und dem RWE Generation SE geschlossen. Diese Arbeitsgruppe hat nach Vorstellung diverser Planungsbüros das Büro Schulten Stadt- und Raumentwicklung aus Dortmund mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Hierbei war es das Ziel herauszufinden und durch diese Planungsphase 0 zu ermitteln, welche Ideen grundsätzlich weiterverfolgt werden sollen und welche aufgrund der Flächenpotenziale und Marktanforderungen keine Zukunft an diesem Standort haben werden.

In mehreren Arbeitssitzungen wurden Pro und Contra der einzelnen vorgebrachten Ideen zu einer möglichen Nutzung abgewogen und durch gezielte Nachfragen und Ermittlungen versucht zu verstetigen. Nach Abschluss dieser Arbeitsphase liegen nun Ergebnisse vor, die der Öffentlichkeit präsentiert werden sollen, um die Teilhabe an dem weiteren Planungsprozess nun frühzeitig zu öffnen.

Herr Schulten wird die Ergebnisse im Rahmen des Ausschusses für Planung und Umwelt mit einer Powerpoint-Präsentation vorstellen.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.09.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	beschließend

Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 51, 52 (anteilig), 54 (anteilig), 55 (anteilig) und 56

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in die Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses fallenden Ziele und Kennzahlen ab dem Haushalt 2020 entsprechend der Diskussion und Dokumentation in der Sitzungsniederschrift umzusetzen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------

Sachdarstellung:

Bereits im Rahmen der Einbringung des Haushaltes 2019 in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde am 11.12.2018 (Drucksache Nr. 16/874) beschrieb der Kämmerer in seiner Haushaltsrede die Absicht der Umstrukturierung der Produkthaushalte mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Informationsdarstellung insbesondere auf der Produktebene zu erreichen. Um künftig stärker auf die Erreichung konkreter Ziele hinwirken zu können, ist der Fokus stärker auf die mittelfristige Entwicklung im Planungszeitraum zu lenken. Die Zielerreichung soll mit zu den Zielen passenden Kennzahlen gemessen und dokumentiert und somit ein moderner und effizienter Ansatz der Steuerung der kommunalen Leistungserbringung erreicht werden.

Bereits am 11.12.2018 wies der Kämmerer darauf hin, dass die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Ziele und der damit einhergehenden Kennzahlen eine wichtige Aufgabe in den einzelnen Fachausschüssen sein werde. Der Haushalt 2019 stellt hierbei einen Einstieg in den Entwicklungsprozess dar. Eine Begleitung dieses Prozesses durch die für die jeweiligen Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte zuständigen Fachausschüsse ist hierbei unabdingbar.

Zum 01.01.2019 wurde die „Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)“ durch die „Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)“ abgelöst.

Die Vorschrift des § 12 GemHVO NRW -Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung-

„Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie

Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

wurde nicht in die KomHVO NRW übernommen.

Damit besteht laut MHKBG NRW nicht mehr die Verpflichtung, zu ausnahmslos allen Produkten des kommunalen Haushalts Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Hierdurch soll der eigenverantwortliche Umgang der Kommune mit Steuerungspotentialen gestärkt und die Darstellung nicht bzw. wenig steuerungsrelevanter Informationen im Haushalt vermieden werden.

Um mehr Sicherheit im Umgang mit Zielen und Kennzahlen zu schaffen, beabsichtigt das MHKBG NRW, die Vorschrift des § 4 Absatz 2 KomHVO NRW dahingehend anzupassen, dass die dort aufgeführten Regelungen bezüglich der Abbildung von Zielen und Kennzahlen sich auf **bedeutungsame Produkte** beschränken können. Die Festlegung, welche Produkte vor Ort als bedeutend eingestuft werden, erfolgt durch die Kommune.

Somit wird laut MHKBG NRW gewährleistet, dass den spezifischen Informationsbedürfnissen in den Kommunen vor Ort bestmöglich entsprochen wird. Das Ministerium bittet im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 4 Abs. 2 KomHVO NRW, schon jetzt die vorstehend beschriebene Vorgehensweise zu akzeptieren bzw. zu praktizieren.

Die geschilderten bereits getroffenen bzw. kurzfristig beabsichtigten Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen bestätigen das in der Stadt Voerde bereits in der schrittweisen Umsetzung befindliche Konzept zur Haushaltsdarstellung von Zielen und Kennzahlen nur bei Produkten mit hoher Ergebnisrelevanz oder großem Steuerungspotential.

Die letztendliche Festlegung, Formulierung, Ausgestaltung und Konkretisierung relevanter und produktbezogener bedeutsamer Zielformulierungen und Kennzahlen obliegt dem Fachausschuss.

Die bereits im Haushalt 2019 enthaltenen Ziele und Kennzahlen, für die der Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist, sind der Anlage zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Grundzahlen, Produktziele und Kennzahlen

Ziele und Kennzahlen in Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses

Produktbereich	51
Produkt	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.
Grundzahlen	nicht vorhanden
strategisches Produktziel	Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, hier: insbesondere Schaffung bzw. planungsrechtliche Anpassung von Grundstücken für die Nutzungen Wohnen und Gewerbe
operatives Produktziel	
Kennzahl	
Seiten im HH 2019	235 und 236

Produktbereich	51
Produkt	Umlegung
Grundzahlen	nicht vorhanden
strategisches Produktziel	Neuordnung von Grundstücken in Abstimmung mit Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern
operatives Produktziel	
Kennzahl	
Seiten im HH 2019	237 und 238

Produktbereich	52
Produkt	Baugenehmigungen/Vorbescheide, sonst. bauaufsichtl. Verfahren
Grundzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Baugenehmigungen/Freistellungsverfahren - Bauüberwachungen
strategisches Produktziel	Beachtung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Bebauungsplätze, Satzungen) und Umsetzung der Vorgaben zur räumlichen Planung und Entwicklung für ein attraktives und funktionales Stadtbild für gewerbliche und private Nutzer.
operatives Produktziel	Effiziente, kundenorientierte und rechtskonforme Bearbeitung von Bauanträgen
Kennzahl	Durchlaufzeit von Bauanträgen (Wochen)
Seiten im HH 2019	242 und 243

Produktbereich	54
Produkt	Verkehrsplanung
Grundzahlen	nicht vorhanden
strategisches Produktziel	Sicherung und Entwicklung der Mobilität unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes.
operatives Produktziel	
Kennzahl	
Seiten im HH 2019	274 und 275

Produktbereich	55
Produkt	Natur und Landschaft
Grundzahlen	nicht vorhanden
strategisches Produktziel	Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft als Grundlage für die natürlichen Lebensgrundlagen, die Kulturlandschaft, die Land- und Forstwirtschaft und des Erholungsraums.
operatives Produktziel	
Kennzahl	
Seiten im HH 2019	287 und 288

Produktbereich	56
Produkt	Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement
Grundzahlen	nicht vorhanden
strategisches Produktziel	
operatives Produktziel	
Kennzahl	
Seiten im HH 2019	300 und 301

Produktbereich	56
Produkt	Stellungnahmen/Gutachten/Info Umweltfragen
Grundzahlen	nicht vorhanden
strategisches Produktziel	
operatives Produktziel	
Kennzahl	
Seiten im HH 2019	302 und 303



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.09.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	08.10.2019	zur Kenntnis

Sachstandsmitteilung zum aktuellen Umsetzungsstand des Klimaschutzkonzeptes

Beschlussvorschlag:

Die Sachstandsmitteilung zum aktuellen Umsetzungsstand des Klimaschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat im Jahr 2015 ein Klimaschutzkonzept für das Stadtgebiet erarbeitet. Dies erfolgte unter starker Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, ortsansässigen Unternehmen, Vereinen, Institutionen, Interessensverbänden, Versorgungsträgern etc., die ihre Meinungen und Vorschläge in der Auftakt- und Abschlussveranstaltung sowie bei mehreren Workshops und auch zwischendurch jederzeit einbringen konnten. Das Konzept wurde vom Stadtrat am 03.06.2016 mit dem Leitziel beschlossen, die örtlichen CO₂-Emissionen im Stadtgebiet Voerde bis 2025 um 20 % und bis 2035 um 30 % gegenüber 2012 zu senken.

Seitdem erfolgt die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes. Akteure sind hierbei nicht nur die Stadt selbst, sondern auch Bürger/-innen, Privathaushalte, Unternehmen, Versorgungsträger, Schulen, Kitas, Vereine, Religionsgemeinschaften und Weitere.

Folgende Projekte und Maßnahmen wurden in vergangenen Sitzungen erörtert und beschlossen:

- E-Bikes für Bedienstete des Rathauses
- Bau von Sammelbecken für Regenwasser
- Gutachten zum Starkregenrisikomanagement (inklusive Starkregengefahrenkarten)
- Hochwasserrisikomanagementkarten
- Flächenentsiegelungen
- Regelung der Flächeninanspruchnahme bzw. –ausweisung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne
- Berücksichtigung des Schutzguts Klima sowie der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen; insbesondere die Realisierung von „Klimaschutzsiedlungen“ wird seitens der Verwaltung angestrebt

- Blühstreifen-Projekt mit Hegering und Landwirtschaft (10.000 m², überwiegend auf ungenutzten Wirtschaftswegen)
- Anlegung von ca. 10 bis 12 Blühstreifen im gesamten Stadtgebiet, z. B. in Parkanlagen in Friedrichsfeld sowie im Umfeld von Haus Voerde (östlich des Hochzeitshains, im Bereich der Barock- und Nutzgärten sowie entlang des Weges, der westlich der Tennisanlagen zur Steinstraße führt)
- Bereitstellung der Voerder Tütchen („Insekten Soforthilfe“) für die Bevölkerung
- Um- und Ausbau der städtischen Liegenschaften mit energieeffizienterer Gebäudeausstattung (LED-Beleuchtung, Bewegungsmelder, Wasserspareinrichtungen etc.), Erdwärmennutzung an Schulen, Energetische Ertüchtigung von Außenfassaden und Dach bei der Grundsanierung städtischer Liegenschaften (z. B. energetische Sanierung der Comenius-Gesamtschule) etc.
- Photovoltaikanlagen auf eigenen Dächern (z. B. Bauhof und Gymnasium)
- Solardachkataster für das gesamte Stadtgebiet (erarbeitet im Auftrag des Regionalverbandes Ruhr in Zusammenarbeit mit den Kommunen)
- geplanter Anschluss des Schulzentrums Süd an das Fernwärmenetz Niederrhein
- Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“: Anschluss des neuen Vereinsgebäudes an das Fernwärmenetz Friedrichsfeld; Ausstattung mit LED-Beleuchtung (auch bei den Flutlichtanlagen); E-Bike-Ladestation im Bereich der Fahrradständer
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf die energiesparende LED-Technik (bereits 40 % erreicht)
- Jährliche Teilnahme der Stadt Voerde seit 2017 beim STADTRADELN (alle in Voerde wohnenden, arbeitenden, zur Schule und in die Kita gehenden oder einem Verein angehörenden Erwachsenen, Kinder und Jugendliche sammeln innerhalb von 3 Wochen des Jahres für Voerde viele Radkilometer; Aktion erfolgt gemeinsam mit anderen Kommunen des Kreises Wesel)
- Derzeitige Erarbeitung eines Radverkehrsplans gemeinsam mit dem Kreis Wesel und dem Regionalverband Ruhr
- Mitgliedschaft der Stadt Voerde in klimarelevanten Netzwerken wie z. B. im Klimabündnis der Kommunen im Kreis Wesel und im Kommunalen Energieeinsparnetzwerk (KEEN)
- Einstellung eines Klimaschutzmanagers (auf Grundlage beantragter Bundeszuwendungen)

Die Liegenschaften der Stadt verursachen laut Klimaschutzkonzept nur einen kleinen Teil der CO₂-Emissionen (3,15 % im Jahr 2012). Ähnlich gering wirken sich auch der städtische Fuhrpark und das Nutzerverhalten der Verwaltung aus. Um die vom Stadtrat beschlossenen Klimaschutzziele (siehe oben) erreichen zu können, bieten sich hier kaum Einsparpotenziale.

Viel effektiver sind hingegen Maßnahmen, die die Privathaushalte, Unternehmen und andere Beteiligte durchführen können. Insbesondere die energetische Sanierung von Altbestand trägt wesentlich dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern (z. B. energetische Sanierung und Optimierung privater Bestandsgebäude und Gewerbe-/Industrieanlagen). Daher initiierte und/oder unterstützte die Stadt Voerde in den vergangenen Jahren folgende Projekte und Maßnahmen:

- Kreisweite Energieberatung seit Frühjahr 2017: Ein Energieberater der Verbraucherzentrale NRW bietet zweimal monatlich im Rathaus sowie bei Bedarf vor-Ort-Beratungen für Privathaushalte und Unternehmen an. Darüber hinaus finden Themenabende und andere Informationsveranstaltungen statt. Die Angebote werden seitens der Bürgerschaft gut angenommen. Die kreisweite Energieberatung ist ein Projekt des Klimabündnisses der Kommunen im Kreis Wesel (Voerde ist Mitglied) in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW.
- Der in diesem Jahr fertiggestellte Seniorenpark „carpe diem“ in Nähe des Bahnhofs Voerde-Mitte erhielt einen Umweltpreis. Das Bauvorhaben entstand unter anderem als eine der „Klimaschutzsiedlungen NRW“. Die Stadt hat die damalige Beantragung von Fördermitteln und die Vorstellung des Bauvorhabens bei der Bezirksregierung unterstützt.

- Car-Sharing am Rathausplatz: Anbieter ist Ford-Carsharing. Betreut wird das Car-Sharing vom Autohaus Bernds. Die Stadt half z. B. bei der Standortsuche.
- Ausbau der Fernwärmenetze im Stadtgebiet: Der CO₂-Emissionsfaktor der Fernwärme ist sowohl bei dem in Möllen und Voerde-Mitte vorhandenen Netz der Fernwärme Niederrhein (wegen dem hohen Anteil von Industrieabwärme) als auch beim Fernwärmenetz Friedrichsfeld (das auf einem Holz hackschnitzelkessel basiert) deutlich niedriger als der von Heizöl und Erdgas. Der vom Klimaschutzkonzept empfohlene Ausbau der beiden Fernwärmenetze wird von der Stadt unterstützt. Zudem wurden eigene Liegenschaften angeschlossen oder es ist der Anschluss geplant (siehe oben).
- Windenergiekonzentrationszone in Löhnen
- Errichtung von Ladestationen für Elektro-Fahrräder und Elektro-Autos im Stadtgebiet
- Teilnahme der Stadt beim geförderten Projekt „Ressourceneffiziente Gewerbegebiete“, in welchem der Regionalverband Ruhr 10 Gewerbegebiete der Metropole Ruhr untersuchen ließ (inklusive Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen): In Voerde wurden die Gewerbegebiete Grenzstraße und Am Industriepark als ein zusammenhängendes Areal betrachtet. Die in den 10 Gebieten gewonnenen Erkenntnisse sind gegebenenfalls auch auf weitere Gewerbegebiete und -betriebe anwendbar.
- Gemeinsames Projekt „EcoPort 813“ des Aluminiumwerks Trimet mit der Hafengesellschaft DeltaPort und dem Energieanbieter E.ON: überschüssige Abwärme der Aluminiumproduktion wird für die Versorgung von Logistikimmobilien am Standort Emmelsum genutzt, wobei die Abnehmer die Energie als Kälte oder Wärme bekommen können (Wärmerückgewinnung und Kälteerzeugung)

Bei jeder Neuanschaffung städtischer Fahrzeuge wird die Wirtschaftlichkeit der alternativen Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen geprüft. Im technischen Bereich des Baubetriebs sind Großmaschinen/-fahrzeuge wegen mangelnder Leistungsfähigkeit bisher nicht konkurrenzfähig, dies ändert sich jedoch gerade. Eingesetzt sind:

- elektrische Gebläseturbinen
- elektrische Minikipper auf der neuen Sportanlage in Friedrichsfeld
- elektrischer Mähroboter beim Naturrasenplatz der Sportanlage in Friedrichsfeld
- elektrische Motorsägen etc.

Die Auflistung zeigt, dass die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in der Stadt Voerde bereits zu zahlreichen Maßnahmen geführt hat.

Damit dies noch kontinuierlicher fortgeführt werden kann, wurden im Dezember 2018 für die Einrichtung einer Stelle für Klimaschutzmanagement Zuwendungen vom Bund beantragt. Der Klimaschutzmanager wird zum 01.10.2019 seine Arbeit befristet für 3 Jahre bei der Stadt Voerde aufnehmen.

Zu seinen ersten Aufgaben gehört es, unterstützende Strukturen in der Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wird ein Klimaforum eingerichtet und der Klimastammtisch intensiviert und unterstützt.

Im Laufe des Jahres 2020 erstellt der Klimaschutzmanager zudem eine neue CO₂-Bilanz für das Stadtgebiet. Auf dieser Grundlage ist dann auch erkennbar, ob die für Voerde beschlossenen Klimaschutzziele erreichbar sein werden.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 6.1 Leitung

FD 5.1 Gewerbe, Verkehr, Feuerwehr

FD 7.1

FD 7.2

FD 7.3

Stabstelle Wirtschaftsförderung



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.09.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2019	vorberatend
Stadtrat	08.10.2019	beschließend

Bebauungsplans Nr. 47 "Götterswickerhamm"/ 4. Änderung "Hofverlagerung" Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 und § 2 BauGB für den in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/1028 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Götterswickerhamm“/ 4. Änderung „Hofverlagerung“.
- Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (hier: Bürgeranhörung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu geben.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	s. Sachdarstellung		

Hinweis:

Im weiteren Verfahrensablauf zur Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes sind aufgrund gesetzlicher Regelungen Maßnahmen zur Kompensation negativer Eingriffe festzuschreiben.

Gemäß § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind u. a. die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, zu berücksichtigen.

Sachdarstellung:

Aus betrieblichen Gründen soll der einzige Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb in Götterswickerhamm am Unteren Hilding nordöstlich in etwa 200 m Luftlinie an den Wardenweg verlagert werden. Die Landwirtschaftskammer und die Untere Naturschutzbehörde haben bereits ihre Zustimmung zur Hofverlagerung gegeben. Es steht jedoch noch ein Geruchsgutachten aus.

Über die Verlagerung der am Dorfrand liegenden Hofstelle würde sich ein Leerstand der Scheunen ergeben. Da auf der Hofstelle seit Jahren bereits ein Pflegedienst betrieben wird, möchte der Grundstückseigentümer die Flächen der aufzugebende Hofstelle für Einrichtungen zur Altenpflege, bzw. ggf. eines Hospizes und für altengerechte Wohnbebauung entwickeln (vgl. Anlage 3 zur DS Nr. 16/1028).

Für Götterswickerhamm besteht, wie für die anderen Rheindörfer das Ziel einer behutsamen Eigenbedarfsentwicklung anhand eines für Götterswickerhamm beschlossenen Leitbildes. Dabei haben Umnutzungen bestehender Gebäude Vorrang vor Ausweitungen der Bebauung in den Außenbereich. Über das o.g. beschleunigte Planverfahren nach § 13 a BauGB soll das Planrecht für das 9.251 m² große Grundstück angepasst werden. Dieses Planverfahren steht auf der politisch abgestimmten Prioritätenliste an letzter Stelle. Es ist keine Nachnutzung der Scheunen der aufzugebenden Hofstelle durch einen landwirtschaftlichen Betrieb anzunehmen.

Der Planbereich ist in der Anlage 1 dargestellt und liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde. Erhebliche Auswirkungen auf das gut 200 m nördlich des Planbereichs festgesetzte Vogelschutzgebiet sind nicht anzunehmen, da es sich um eine Umwandlung einer Hoffläche in Wohnbaufläche im dörflich bebauten Bereich handelt. Sowohl der geltende Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan setzen bzw. stellen hier Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange, die im Planverfahren nach § 13 a BauGB auch ohne Umweltprüfung zu beachten sind, sind nicht zu erwarten. Denn es handelt sich, mit Ausnahme eines kleinen Wäldchens im südlichen Planbereich, um stark versiegelte Betriebsflächen. Die kleine Waldfläche wird im Planverfahren ebenso beachtet wie die Klärung von Altlasten aus der Betriebsführung oder z.B. die Beachtung des Risikobereichs für Überschwemmungen.

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen	erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	durch die Planänderung entsteht auf dem knapp 1 ha großen Planbereich eine geringere Versiegelung im Vergleich zum Bestand (stark versiegelte Betriebsflächen). Es sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme eines kleinen, bisher unversiegelten Wäldchens anzunehmen, dafür Entsiegelung Betriebsfläche	nein	nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Eingrünungen durch heimische Laubhecke und Festsetzungen zu Artenschutzmaßnahmen (z.B. Nistkästen Schwalben und Fledermauskästen) trifft.
Wasser, Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche	Wasserfläche nicht vorhanden, geringere Versiegelung als Bestand, kein Vorhandensein von zu schützendem Boden, keine Landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen, Nachnutzung	nein	keine
Klima und Luft	wie zu Nr. 1	nein	nicht erforderlich
Mensch, Lärm, Geruch und Erschütterungen	aufgrund der Nutzungsänderung von Hof in Baugebiet ist mit weniger Belastungen der Schutzgüter zu rechnen; es ist kein erheblicher Verkehrs- oder Anlieferungslärm (Einrichtung zur Altenpflege/ Hospitz) zu erwarten	nein	keine
Mensch, Überschwemmungsgefahren	festgesetzte Hochwasserschutz- und Risikogebiete werden im Verfahren berücksichtigt. Es sind geringere Versiegelungen als bisher und keine Steigerungen der Nutzungsintensitäten zu erwarten.	nein	keine
Mensch, Altlasten	derzeit nicht bekannt, sind im Verfahren zu klären (Betriebsfläche)	nein	nicht erforderlich
Mensch, Erholung	Erholungsfunktion bleibt in etwa gleich, da eine ortsangepasste Bebauung mit Eingrünung im Verfahren verfolgt wird	nein	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	der einzige Landwirtschaftliche Betrieb im Dorf bleibt, in nur etwa 200 m Luftlinie nordöstlich für das Dorf erhalten	nein	keine

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen	erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Katastrophenschutz	Betriebe der StörfallVO sind im Plangebiet und einer näheren Umgebung von 2 km nicht vorhanden.	nein	nicht erforderlich
Klimawandel	aufgrund der nicht zunehmenden Versiegelung, geplanter geringerer Gebäudehöhe, Beachtung von Frisch- und Kaltluftschneisen sowie geplanten Eingrünungen wirkt sich das Planverfahren nicht negativ auf die Klimabelange der Stadt aus. Retentionsflächen sind über die Grünbereiche gegeben.	nein	nicht erforderlich

Für die Übernahme der Planungs- und Erschließungsarbeiten sowie Erschließungskosten ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der auch den Betrag zur Familienförderung regelt. Ergänzend zum beschleunigten Verfahren soll eine Bürgeranhörung durchgeführt werden, da der Kreis der Betroffenen nicht absehbar ist und die Dorfbevölkerung über die Ziele und den Zweck der Planung informiert werden soll.

Als nächste Schritte des Planverfahrens sind eine Bürgeranhörung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anl. 1-Geltungsbereich B-Plan 47- 4.Änderung
- (2) Anlage 2 derzeit geltendes Planrecht B-Plan Nr. 47-4.Änd. Hofverl.
- (3) Anlage 3 zur DS Nr. 1028 - Bebauungsentwurf

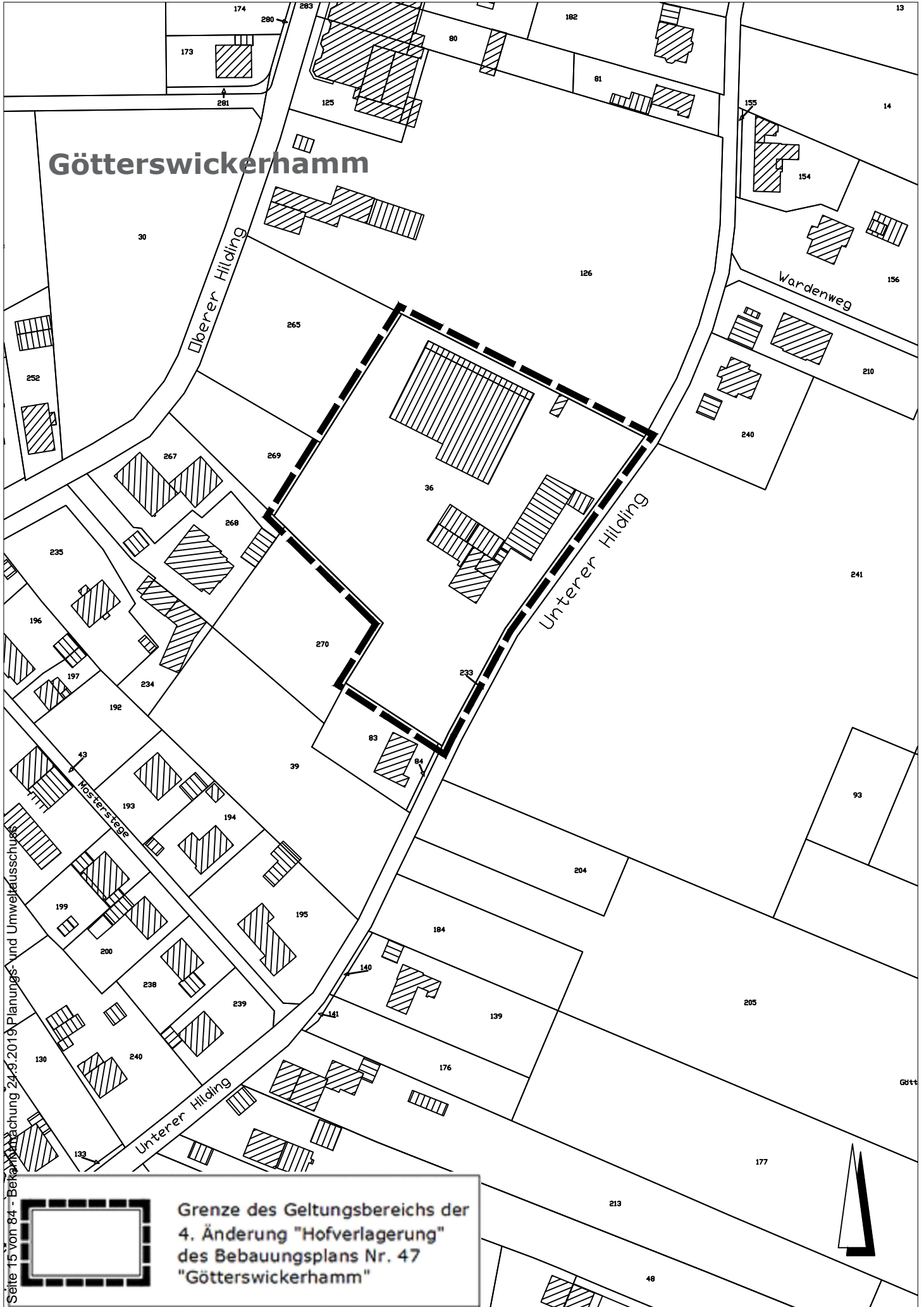
Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

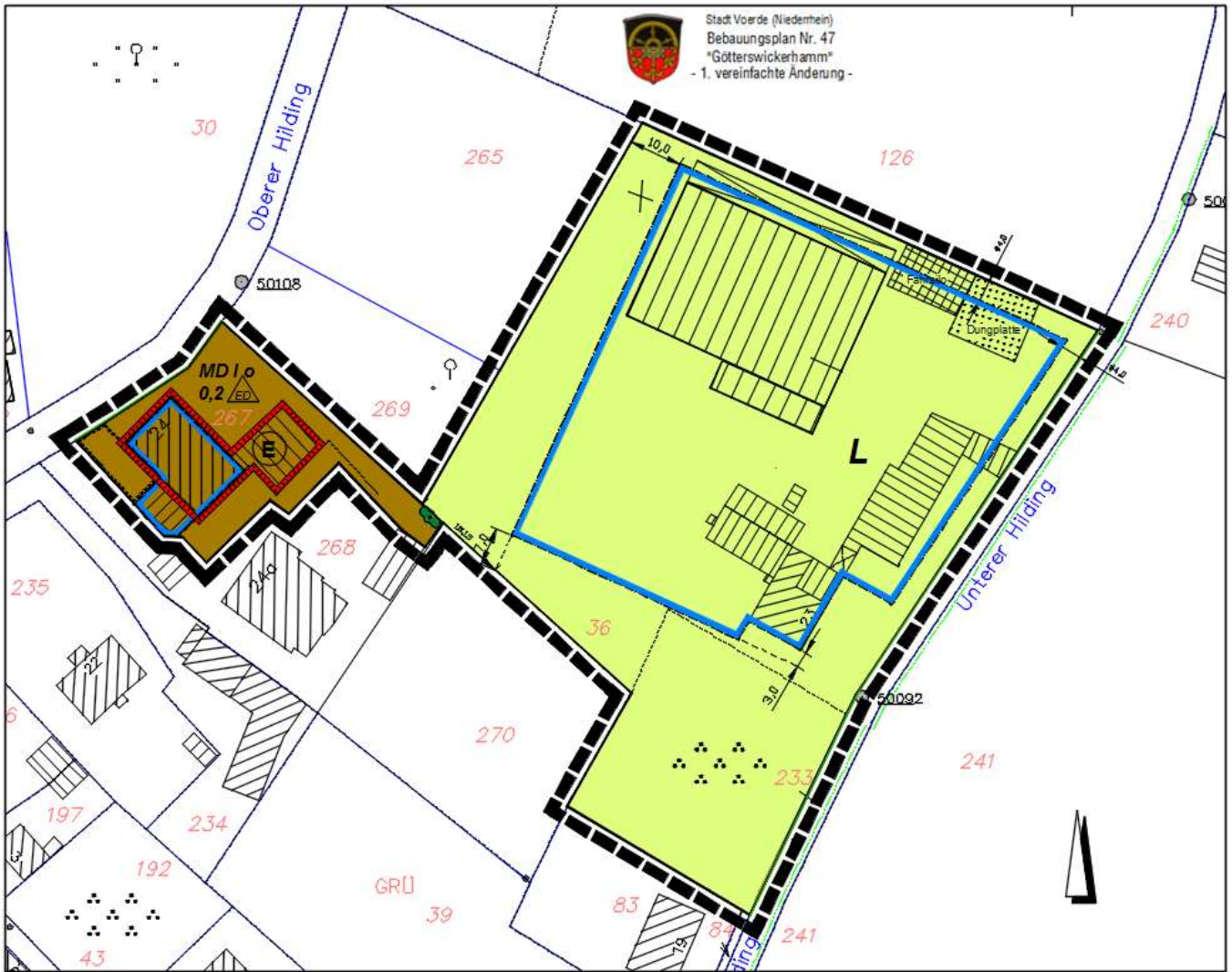
Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Anlage 1 "Geltungsbereich" zu Drucksache Nr. 16/1028



Anlage 2 zur DS Nr. 16/1028 – B-Plan Nr. 47 „Götterswickerhamm“ - 4. Änd.

geltender, durch die 4. Änderung „Hofverlagerung“ zum B-Plan Nr. 47 „Götterswickerhamm“ überplanter Bebauungsplan



B-Plan Nr. 47 „Götterswickerhamm“ – 1. vereinfachte Änderung - Rechtskraft 14.04.2009

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- L Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 17 u. 18 BauNVO)
 - o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - 0,2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - nur Einzel und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenzen (§ 23 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
- Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf (§ 172 – 174 BauGB).
- Flächen, auf denen Nebenanlagen und Garagen ausgeschlossen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- zu erhaltende Hecke

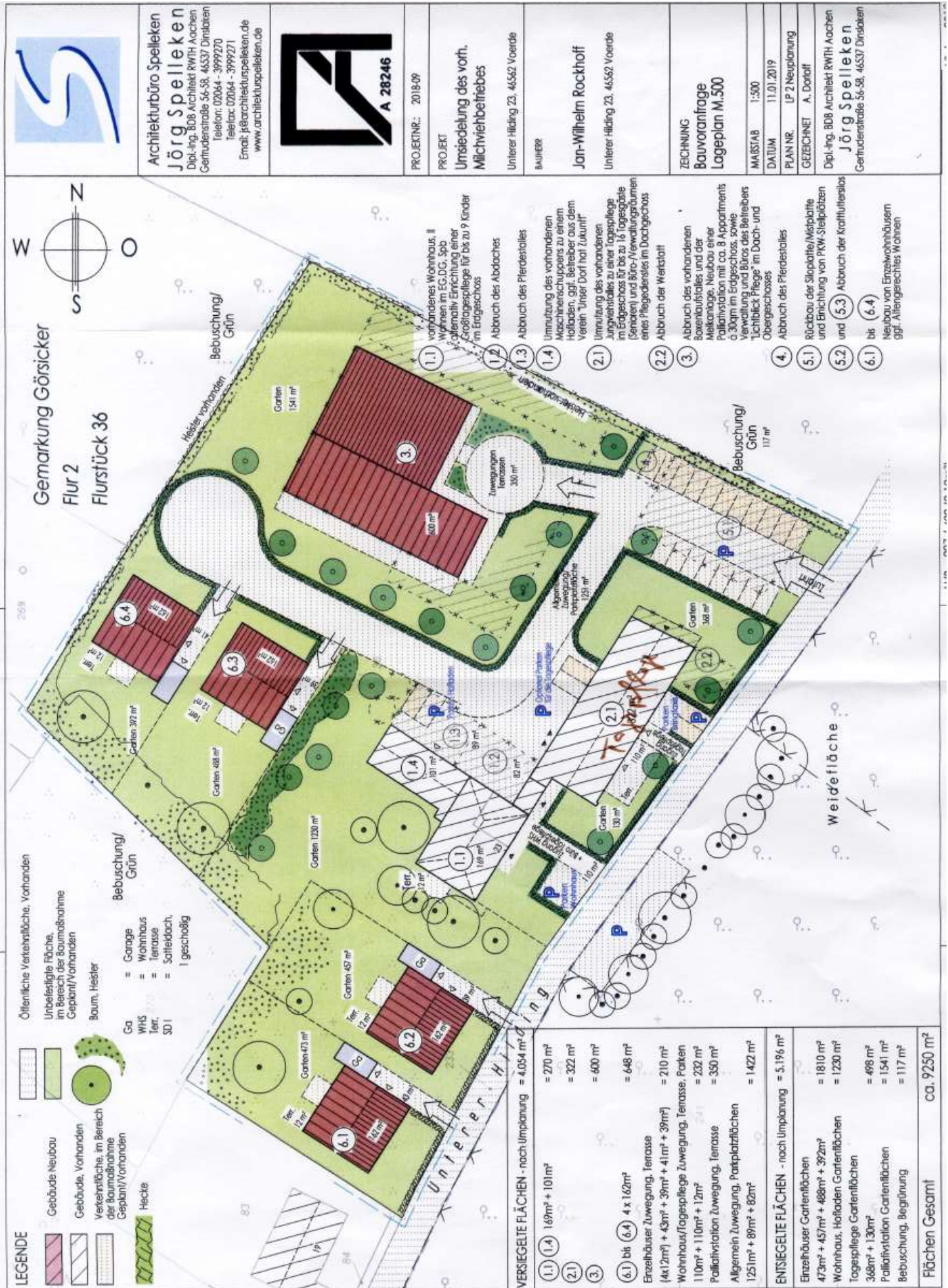
II. Textliche Festsetzungen

1. Auf der für die landwirtschaftliche Hofstelle, Unterer Hilding 23 (Gemarkung Görsicker, Flur 2, Flurstück 36) festgesetzten überbaubaren Fläche ist eine Erweiterung der bestehenden Stallgebäude nur zulässig, wenn die Gesamtzahl an Milchkühen der o.g. Hofstelle von 270 mit einer entsprechenden Anzahl an Kälbern nicht überschritten wird.
2. Darüberhinaus sind wesentliche Änderungen der vorhandenen Dungplatte sowie des Standplatzes für Fahrhilfen und die Errichtung weiterer geruchsintensiver Einrichtungen, wie z.B. Fahrhilfen oder Güllehochbehälter sowie die Umstellung der Haltung auch nur eines Teils des Betriebes auf andere Tierhaltungsarten wie z.B. Schweine, Hühner oder Puten sind am Standort der unter Nr. 1 genannten Hofstelle nicht zulässig.
3. Ausnahmsweise sind Abweichungen von den textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 möglich, wenn die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte durch ein entsprechendes Immissionsgutachten nachgewiesen wird.
4. Die Umnutzung von oberen Geschossen von Nebenanlagen, die mit einer Erhaltungsfestsetzung gemäß § 172 Baugesetzbuch belegt sind, zu Wohnzwecken ist zulässig.
5. Im Falle einer Wohnnutzung des oberen Geschosses einer Nebenanlage gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 ist ausnahmsweise eine Überschreitung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig.

II. Textliche Festsetzungen

Anlage 3 zur DS Nr.1028 - Bebauungsentwurf

Bebauungsentwurf „Hofverlagerung Unterer Hilding Götterswickerhamm“





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.08.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2019	vorberatend
Stadtrat	08.10.2019	beschließend

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße", Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“.
- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/1006 DS dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 13 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) vorgetragenen Stellungnahmen.
- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache Nr. 16/1006 DS beigefügten Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 4 der Drucksache beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Es ergeben sich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, da lediglich Verkehrsflächen und gewerbliche Flächen neu angeordnet werden. Durch die Rücknahme von 58 m ² Verkehrsfläche zugunsten gewerblicher Fläche ergibt sich bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im Ergebnis eine Fläche von 10 m ² , die weniger versiegelt wird. Siehe Sachdarstellung		

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, in der Begründung (siehe Anlage 4) dargelegt.

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde beabsichtigt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung.

Anlass der Planänderung sind u.a. Erweiterungswünsche von bestehenden Betrieben. Darüber hinaus soll ein Flurstück erschlossen werden, das ohne die Planänderung nicht erschlossen wäre. Ziel der Änderung dieses Bebauungsplanes ist es daher, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzte Verkehrsfläche zu verschieben und das Gewerbegebiet mit seinen Baugrenzen entsprechend geringfügig zu verlegen.

Es handelt sich um einen Schichtenbepauungsplan, was bedeutet, dass die nicht geänderten Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, fortgelten.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sind gegeben, da insbesondere die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung nicht berührt sind.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Planung nicht zu erwarten. Zum Schutz brütender gefährdeter Vögel wird jedoch der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten von April bis Ende Juli auf brütende Vögel zu achten ist. Bei Fragen zu artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wird dem Bauherren empfohlen, sich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

Mit Schreiben vom 01.08.2019 wurden die durch die Bebauungsplanänderung betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung gebeten. Die Frist reichte vom 01.08.2019 bis zum 23.08.2019. Die betroffene Öffentlichkeit brachte dabei keine Anregungen vor. Die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in der Anlage 1 mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen dargestellt.

Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen führen nicht zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Lediglich jeweils ein Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung sowie zur Berücksichtigung zweier Leitungen beim Anpflanzen von Bäumen wurden in den Planentwurf und die Begründung aufgenommen. Aus diesem Grund kann die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ nun als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Die während der gemäß § 13 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2019 bis zum 23.08.2019 durchgeführten Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen sind in einem Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung
- (2) Entwurf Bebauungsplan
- (3) Ursprungsplan
- (4) Begründung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz:

Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Baurecht:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften:

Fachdienst 7.1 Tiefbau

Fachdienst 3.1 Haushalt und Steuern

Anlage 1 zur Drucksache 16/1006 DS**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“**

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB

Nr.	EinwenderIn	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Amprion GmbH	07.08.2019	Keine Bedenken	
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53			
	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB 5, Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung-	Der Fachdienst 5.2 - Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde mit Schreiben vom 12.08.2019	<p>Die Auswertung des o. g. Bereichs war wegen Schattenwürfen teilweise nicht möglich.</p> <p>Ein konkreter Verdacht auf einen Bombenblindgänger besteht nicht. Allerdings liegt die Fläche in einem ehemaligen Kampfgebiet. Es wird eine Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden erforderlich. Daher wäre bei einem Antrag auf Kampfmitteluntersuchung der betroffene Bereich durch den Bauherren bis auf gewachsenen Boden abzuschleifen. Diese bauseits durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist vollständig auszufüllen und wieder</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet des 2. Weltkrieges.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen. Der betroffene Bereich ist vorher vom Bauherren bis auf den gewachsenen Boden abzuschleifen. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.“</p> <p>Die Planbegründung wird über diesen Hinweis hinaus wie folgt ergänzt: „Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um</p>

Anlage 1 zur Drucksache 16/1006 DS

Nr.	EinwenderIn	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>beim FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-154/07/ anzugeben!</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p>eine Terminabsprache für einen Ortstermin mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde geben. Die Beantragung der Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es wird gebeten, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ausgefüllt dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde einzureichen. Dabei ist die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-154/07/ anzugeben. Im Hinblick auf die Sicherheitsdetektion wird auf das Merkblatt „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ hingewiesen. Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: „www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp“</p>
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West	07.08.2019	Keine Bedenken	
	Deutsche Telekom Technik, Bayreuth	20.08.2019	Keine Bedenken	
	Ericsson Services GmbH	12.08.2019	Keine Bedenken	
	Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH			
	Finanzamt Dinslaken			
	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein	26.08.2019	In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26443, (entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich des Heideweges) befindet sich eine Gasleitung der Gelsenwasser Energienetze Niederrhein.	<p>Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich der Kreuzung mit dem Heideweg verlaufen eine Wasser-</p>

Anlage 1 zur Drucksache 16/1006 DS

Nr.	EinwenderIn	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Gasleitung gefährden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Leitung unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Es wird um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ gebeten.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzustimmen.</p>	<p>leitung der Stadtwerke Voerde GmbH und eine Gasleitung der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Beim Anpflanzen von Bäumen auf den südlich angrenzenden Grundstücksteilen ist hierauf zu achten.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen entlang der Leitungen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit den beiden Unternehmen abzustimmen“</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die in der Stellungnahme aufgeführten Merkblätter hingewiesen.</p>
	Gemeinde Hünxe			
	Handwerkskammer Düsseldorf	13.12.2019	Keine Bedenken	
	Kreis Wesel	05.08.2019	Keine Bedenken	
	Kreishandwerkerschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände			
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	09.08.2019	Keine Bedenken	
	Landwirtschaftskammer NRW			
	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland			

Anlage 1 zur Drucksache 16/1006 DS

Nr.	EinwenderIn	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland			
	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	05.08.2019	Keine Bedenken	
	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschppij			
	Mingas Power GmbH			
	Ortsbauernschaft Voerde			
	PVG GmbH Resources Services und Management			
	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung			
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.			
	Rhein-Main Rohrleitungs-transportgesellschaft m.b.H.	12.08.2019	Keine Bedenken	
	Stadt Dinslaken			
	Stadt Wesel			
	Stadtwerke Dinslaken GmbH			
	Stadtwerke Voerde GmbH	26.08.2019	In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26444, (entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich des Heideweges) befindet sich eine Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine	Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich der Kreuzung mit dem Heideweg verlaufen eine Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH und eine Gas-

Anlage 1 zur Drucksache 16/1006 DS

Nr.	EinwenderIn	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitung gefährden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Leitung unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Es wird um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ gebeten.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit den Stadtwerken Voerde GmbH abzustimmen.</p>	<p>leitung der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Beim Anpflanzen von Bäumen auf den südlich angrenzenden Grundstücksteilen ist hierauf zu achten.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen entlang der Leitungen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit den beiden Unternehmen abzustimmen“</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die in der Stellungnahme aufgeführten Merkblätter hingewiesen.</p>
	Thyssengas GmbH 29.07.16	09.08.2019	Keine Bedenken	
	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung 14.07.16	14.08.2019	Keine Bedenken	
	Westnetz GmbH	23.08.2019	Keine Bedenken	
	Fachdienst 3.1 Haushalt und Steuern			
	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feuerwehr			
	Fachdienst 6.2 Bauordnung, Denkmalschutz			
	Fachdienst 7.1 Tiefbau			

Anlage 1 zur Drucksache 16/1006 DS

Nr.	EinwenderIn	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Fachdienst 7.1 Erschließung			
	Fachdienst 7.2 Baubetrieb			
	Fachdienst 7.3 Gebäudemanagement	15.08.2019	Keine Bedenken	
	Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften			

1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

Stadt Voerde
(Niederrhein)

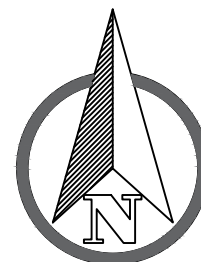


1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung,
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung,
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27.01.1990, (BGBl. I S. 132) für die hellgrau dargestellten Inhalte und vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) für die schwarz dargestellten Inhalte,
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW 2018 S. 421) in der aktuell gültigen Fassung,
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell gültigen Fassung.

Gemarkung Voerde, Flur 33



Stand der Plangrundlage: August 2019

..... Ausfertigung

**1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"**



1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

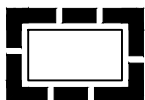
Planinhalt

0. Dieser Bebauungsplan ersetzt mit seinen geänderten, ergänzten und entfallenen Festsetzungen und sonstigen Inhalten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zum Teil den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, i.d.F. vom 21.06.2007.

Soweit sie nicht geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, gelten die Inhalte des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, fort. Die sich aus diesem Plan ergebenden, nicht geänderten Inhalte sowie die durch den Schichtenbepauungsplan aufgehobenen Inhalte werden hellgrau im Plan dargestellt und als „unverändert“ bzw. als „entfällt“ markiert.

Mit Ausnahme der Nr. 4.2, für die die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden ist, gilt für die übrigen, nicht geänderten, ergänzten oder entfallenden Nummern die BauNVO vom 27.01.1990 weiter

1. Abgrenzung des Geltungsbereiches



1.1. Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart



2.1. Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
(*unverändert*)

2.3. Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen

2.3.1. Im Plangebiet ist Einzelhandel mit folgenden zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig:

Drogerie, Kosmetik,
Nahrungs- und Genussmittel,
(Schnitt-)Blumen,
Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe,
Bücher,
Drogerie, Kosmetik,
Foto/ Video/ Optik/ Akustik,
Geschenkartikel,
Glas, Porzellan, Keramik,

1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

Haushaltswaren,
Kunstgewerbe/ Bilder,
Medien,
Musikalienhandel,
Nahrungs- und Genussmittel,
Nähmaschinen/ Kurzwaren,
Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation,
Pharmazeutika, Reformwaren,
Sanitätswaren,
Spielwaren, Bastelartikel,
Sport- und Freizeitartikel,
Uhren/ Schmuck,
Waffen, Jagdbedarf,
Zeitungen, Zeitschriften.
(§ 1 Abs. 5 und 9, 11 Abs. 3 BauNVO)
(unverändert)

- 2.3.2. Nach 2.3.1 zulässige Einzelhandelsbetriebe dürfen ausnahmsweise ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Waren aufweisen, wenn deren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche 10% nicht überschreitet und Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu befürchten sind. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
(unverändert)
- 2.3.3. Ausnahmsweise können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen.
(§ 1 Abs. 9 BauNVO)
(unverändert)
- 2.4. Ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen nach § 8 BauNVO sind ausschließlich im Obergeschoss der Gebäude zulässig. Teile der Wohnnutzung können auch im Erdgeschossbereich liegen, wenn der Anteil der Wohnnutzung im Erdgeschoss 10 % der Grundfläche der gewerblichen Hauptnutzung nicht überschreitet. (§ 1 Abs. 7 BauNVO)
(unverändert)

3. Dichte des Baugebiets

0,8

- 3.1. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
(unverändert)

II

- 3.2. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
(unverändert)
- 3.3. Die Höhe baulicher Anlagen darf 38,30 m über NHN nicht überschreiten.
(§ 18 BauNVO)
(unverändert)

1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"


- 3.3.1. Ausnahmeweise dürfen einzelne Bauteile die Gebäudehöhe um maximal 3 m überschreiten, wenn das städtebauliche Ziel gewahrt bleibt. (§ 18 BauNVO)
(*unverändert*)

4. Bauweise und Baugrenzen

- a** 4.1. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)


Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet.

Hausgruppen dürfen eine Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten.
(*unverändert*)

-  4.2. Baugrenzen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 23 BauNVO)

5. Verkehrsflächen, Geh- Fahr- und Leitungsrechte

-  5.1. Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

-  5.2. Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 5.5. Hochspannungsleitungen und -einrichtungen mit ihrem Schutzstreifen
(*entfällt*)

- 5.6. Nutzungsbeschränkungen aufgrund bestehender Leitungen

Die Fläche innerhalb von Leitungsschutzstreifen (Nr. 5.4 und 5.5) ist von baulichen Anlagen und Gehölzen freizuhalten.
(*entfällt*)

Ausnahmeweise ist eine bauliche Nutzung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, wenn der jeweilige Träger der Leitungen zustimmt.
(*entfällt*)

Ausnahmeweise ist eine Bepflanzung der Schutzstreifen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, wenn der jeweilige Träger der Leitungen zustimmt.
(*entfällt*)

7. Erhaltung von Pflanzen, Ausgleichsmaßnahmen

- 7.2. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(*unverändert*)

1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

- 7.2.2. Zum Ausgleich für den Eingriff, der durch die neu festgesetzten gewerblichen Bauflächen und Verkehrsflächen im Plangebiet ermöglicht wird, sind die Flächen nach 7.2 herzustellen.
(unverändert)
- 7.3. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen. (§ 9 Abs. 1a BauGB)
(unverändert)
- 7.3.1. Der Ausgleich für den Eingriff durch die Anlegung der neu festgesetzten Bauflächen findet auf den Flächen nach 7.2 mit einem Anteil von 87,43 % statt.
(unverändert)
- 7.3.2. Der Ausgleich für den Eingriff durch die Anlegung der neu festgesetzten Verkehrsflächen findet auf den Flächen nach 7.2 mit einem Anteil von 12,57 % statt.
(unverändert)
- 7.5. Qualitätsanforderungen und Zeit der Durchführung.
(unverändert)
- 7.5.1. Für die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
(unverändert)
- 7.5.2. Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen.
- Laub- und Obstbäume sind als mind. 3x verpflanzte Hochstamm-Ware zu pflanzen.
- Gehölze sind als mind. 2x verpflanzte Ware mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen.
- Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.
(unverändert)
- 7.5.3. Alle aufgrund dieses Bebauungsplanes anzupflanzenden oder zu erhaltenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(unverändert)
- 7.5.4. Die Maßnahmen auf den Flächen nach Punkt 7.2 sind spätestens vier Jahre nach der Rechtskraft des Bebauungsplans herzustellen.
(unverändert)
- 7.6. Nicht störende Gehölze
- Soweit betriebliche Erfordernisse nicht entgegenstehen, sind vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
(unverändert)

1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

- 7.7. 10 % der Baugrundstücksfläche sind durch den Bauherren zu begrünen. Die Flächen sind auf dem Baugrundstück zusammenhängend und in einer Mindestbreite von 3 m anzulegen. Dabei ist je 2 m² zu begrünender Fläche mind. ein Gehölz zu pflanzen. Die Herstellung hat spätestens in der 4. Pflanzperiode nach Erteilung der Baugenehmigung zu erfolgen.

Alle darüber hinaus nicht für betriebliche Zwecke verwendeten Flächen sollen ebenfalls begrünt werden, wobei eine spätere Inanspruchnahme dieser Flächen für betriebliche Zwecke keinen ausgleichspflichtigen Eingriff darstellt.

(unverändert)

8. Wasser

- 8.1. Regenwasser

Auf den privaten Flächen anfallendes, nicht erheblich verunreinigtes Regenwasser ist örtlich zu versickern, soweit es nicht als Betriebswasser verwendet wird und wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen. (§ 51 a Abs.3 LWG)

(unverändert)

9. Festsetzungen nach der Bauordnung NW

- 9.1. Von öffentlichen Verkehrsflächen aus ist die Einsicht auf Lagerflächen, die nicht überwiegend zur Präsentation von Erzeugnissen und Waren dienen, zu unterbinden.
(unverändert)
- 9.2. Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung sind im Einzelfall zulässig, wenn der Zweck der jeweiligen Bestimmung durch eine davon abweichende Maßnahme gleichwohl erreicht werden kann oder wenn die durch die Vorschrift bewirkte zusätzliche Belastung für den Bauherrn in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielten gestalterischen Vorteil steht und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
(unverändert)
- 9.3. Bei der Anlage von Stellplatzflächen mit mehr als 8 Stellplätzen ist zur räumlichen Gliederung auf dieser Stellplatzfläche je 8 Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
(unverändert)

11. Hinweise

- 11.1. Verhältnis zu nachrichtlichen Übernahmen

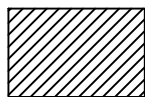
Planungsrechtlich zulässige Vorhaben dürfen die planfestgestellten Leitungstrassen und Hochspannungsanlagen und deren Betrieb nicht beeinträchtigen oder behindern. Bei der Errichtung von Vorhaben innerhalb der dargestellten Schutzstreifen oder Schutzbereiche ist der jeweilige Träger der Anlage zu beteiligen.

(entfällt)

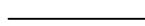
1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Grenzstraße"

- 11.2. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Voerde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. *(unverändert)*
- 11.3 Bei Erdarbeiten ist von April bis Ende Juli auf brütende Vögel zu achten. Bei Fragen zu artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wird dem Bauherren empfohlen, sich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.
- 11.4 Die Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet des 2. Weltkrieges.
- Vor Baubeginn ist eine Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen. Der betroffene Bereich ist vorher vom Bauherren bis auf den gewachsenen Boden abzuschleifen. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.
- Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.
- 11.5 Entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich der Kreuzung mit dem Heideweg verlaufen eine Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH und eine Gasleitung der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Beim Anpflanzen von Bäumen auf den südlich angrenzenden Grundstücksteilen ist hierauf zu achten.
- Das Anpflanzen von Bäumen entlang der Leitungen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit den beiden Unternehmen abzustimmen.

12. Bestandsangaben

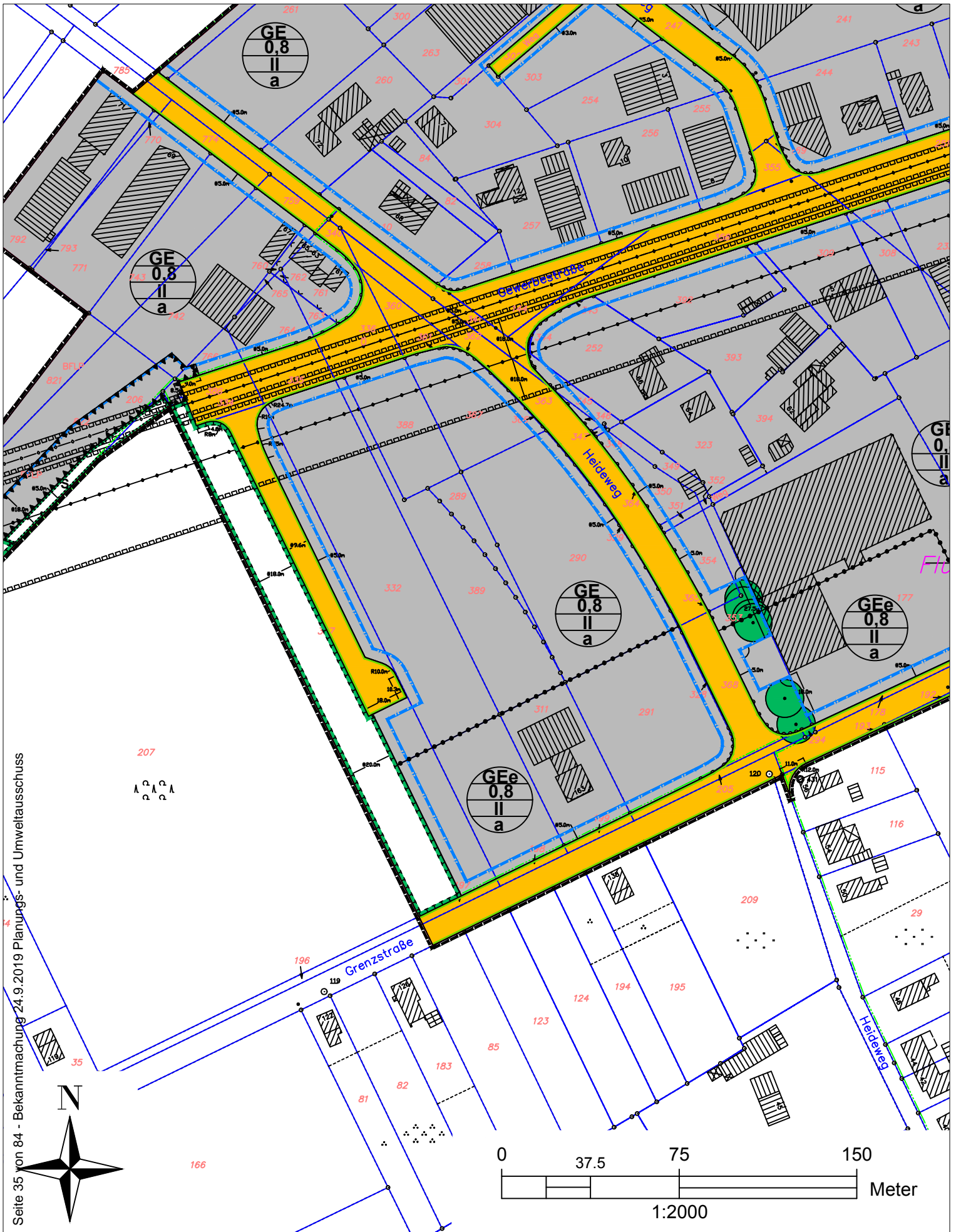


12.1. vorhandene Bebauung



12.2. Flurstücksgrenze

Ausschnitt aus dem zu ändernden Bebauungsplan Nr. 77,
1. Änderung und Ergänzung



Seite 35 von 84 - Bekannmachung 24.9.2019 Planungs- und Umweltausschuss

1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Grenzstraße“

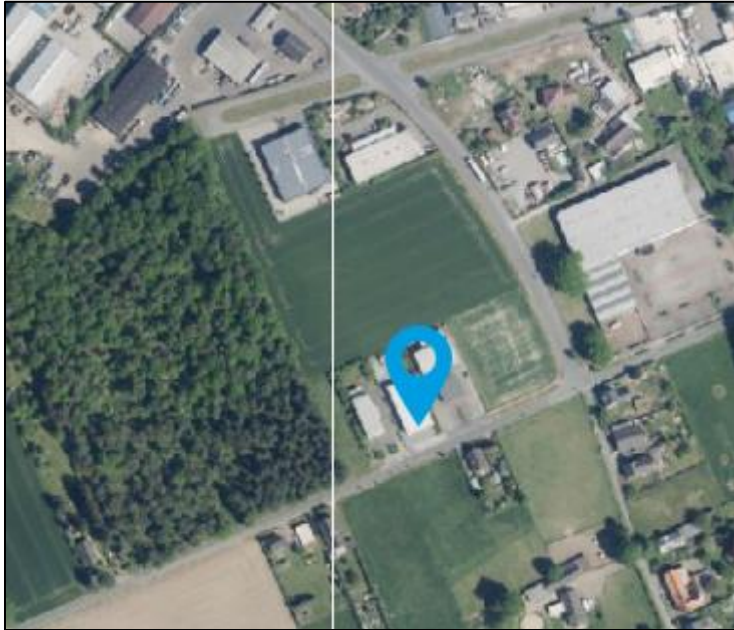
Begründung

1.	Ziel und Zweck der Planung.....	4
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen	5
2.1	Nutzungen und Struktur, Abgrenzung des Plangebietes	5
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	5
2.2.1	Regionalplanung	5
2.2.2	Flächennutzungsplan	6
2.2.3	Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung	7
2.2.4	Landschaftsplan	8
2.2.5	Wasserschutzgebiet	8
2.2.6	Einzelhandelskonzept	8
2.2.7	Leitungstrassen	9
2.2.8	Schützenswerter Baumbestand	9
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme	9
3.	Konzeption der Änderung	9
3.1	Umsetzung der Planungsziele	9
3.2	Planvarianten.....	10
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt	10
3.4	Die Schutzgüter	15
3.4.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB).....	15
3.4.2	Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	19
3.4.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)	19
3.4.4	Fläche (§ 1 (6) Nr. 7 a und § 1a (2) BauGB).....	20
3.4.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	21
3.4.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	22
3.4.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	22
3.4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB).....	24
3.4.9	Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB).....	24
3.4.10	Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 (6) Nr. 12 BauGB).....	24
3.5	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	25
3.6	Energieoptimierung.....	25
3.7	Ökologischer Ausgleich und Ersatz, Zuordnung von Ausgleichsflächen	26
4.	Planungsrechtliche Umsetzung	26

4.1	Planerische Grundentscheidung	26
4.2	Planungsinstrumente	27
4.3	Festsetzungen.....	28
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	37
5.	Versorgung und Entsorgung.....	37
6.	Städtebauliche Daten	38
7.	Kosten.....	38

Anlass der Planung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“, der seit dem 21.06.2007 rechtskräftig ist. Dieser setzt im Wesentlichen Gewerbegebietsflächen fest. Darüber hinaus beinhaltet er für das Plangebiet eine Erschließung durch eine Stichstraße von der Gewerbestraße aus.



Luftbild aus dem Jahr 2018

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich gewerbliche Baufläche dar.

Anlass der Planänderung sind Erweiterungswünsche von zwei bestehenden Gewerbebetrieben an der Grenzstraße bzw. Gewerbestraße.

Es wird daher eine Änderung des Planes durch die Verlegung der Stichstraße erforderlich.

Im Rahmen des Planverfahrens soll die ursprünglich festgesetzte Verkehrsfläche zurückgenommen und verlegt werden, ein Teil der ursprünglichen Verkehrsfläche als Gewerbegebiet festgesetzt und die zukünftig zu bebauenden, noch unbebauten Grundstücke von Norden her erschlossen werden. Die ursprünglich festgesetzten gewerblichen Bauflächen im Zentrum des Plangebietes sollen um die entnommene Verkehrsfläche nach Westen erweitert werden. Zum westlich vorhandenen Wald wird durch die Baugrenzen ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten.

Ein weiterer Grund für die Planänderung ist zudem, dass die ursprünglich festgesetzte Verkehrsfläche in Form der Stichstraße das östlich davon liegende städtische Flurstück 418 nicht erschließt. Daher soll die in Nord-Süd-Richtung im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzte Verkehrsfläche nicht nur zurückgenommen, sondern gekippt, in Ost-West-Richtung verlängert und mit einer Wendeanlage versehen werden.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert und erhält die Bezeichnung: „1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 - Gewerbegebiet Grenzstraße“.

Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Hierauf wird ausführlich in Kapitel 4.2. eingegangen.

Im vorliegenden Verfahren soll in einem einstufigen Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Halbsatz BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden, denn gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange kann demnach Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich bei der 1. vereinfachten Änderung um einen „Schichtenbepbauungsplan“. Dies bedeutet, dass die Inhalte des Ursprungsbebauungsplanes, die nicht durch die vereinfachte Änderung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, weiterhin Gültigkeit haben.

1. Ziel und Zweck der Planung

Zweck der Planung ist es, die Erschließung von im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzten gewerblichen Flächen zu ändern und an die Bedürfnisse der ansässigen Gewerbebetriebe anzupassen. Dabei sollen die Verkehrsfläche sowie die Lage der Baugrundstücke geringfügig geändert werden, indem die gewerblichen Bauflächen und die Verkehrsfläche in der Lage verändert werden.

Die grundsätzlichen Ziele bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen ergeben sich aus § 1 Abs. 3 BauGB.

In besonderem Maß soll den Belangen der Wirtschaft und dabei insbesondere ihrer mittelständischen Struktur Rechnung getragen werden. Entsprechenden Betrieben sollen Erweiterungs- oder Ansiedlungsmöglichkeiten geboten werden.

Des Weiteren spielen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch eine besondere Rolle. So soll, wie im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt, der westlich angrenzende Wald durch einen Gehölzstreifen an das Gewerbegebiet herangeführt werden. Dieser Streifen sowie weitere Ausgleichsflächen, die alle im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzt sind, dienen dem Ausgleich der Verkehrsfläche und der durch den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung neu hinzugekommenen Gewerbeflächen.

Diese Ausgleichsmaßnahme war bereits in der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 festgesetzt. Da es sich bei der 1. vereinfachten Änderung um einen Schichtenbepbauungsplan handelt und die Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin Gültigkeit haben sollen, werden diese Ausgleichsfläche und die entsprechenden Festsetzungen der Zuordnung von Eingriff und Ausgleich nicht in den Geltungsbereich der 1. vereinfachte Änderung des Planes aufgenommen.

Weiterhin hat sich der Rat der Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, wie beispielsweise das „Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“.

2 Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur, Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 412, 413, 414, 415, 418, 417 und teilweise 416.

Es ist zum größten Teil unbebaut. Lediglich auf dem nördlichen Flurstück 413 ist ein Gewerbebetrieb vorhanden.

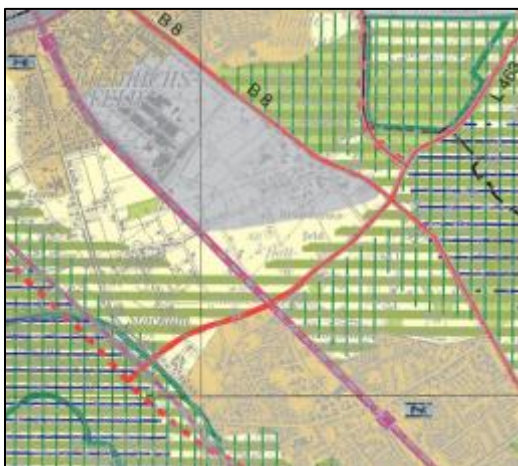
Im Norden entlang der Gewerbestraße und im Süden entlang der Grenzstraße sind auf den Nachbargrundstücken des Plangebietes zum Teil Gewerbebetriebe vorhanden. Hier befindet sich eine Elektrowerkstatt mit Büro, ein Lager für Motorräder, eine Schreinerei mit integriertem Bürotrakt, ein verarbeitender Betrieb mit Lagerhalle, Büro- und Sozialtrakt und ein Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsbetrieb mit Betriebsinhaberwohnung.

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Regionalplanung

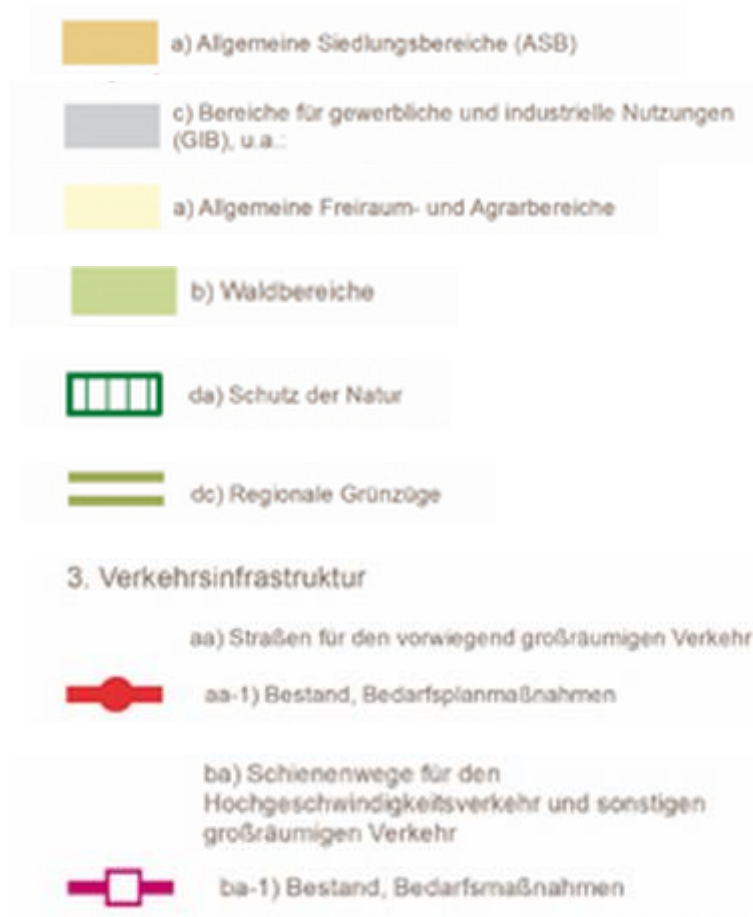
Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 stellt den Bereich des Gewerbegebietes Grenzstraße insgesamt als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dar. Damit entspricht der Inhalt des Bebauungsplanes der Regionalplanung.

Derzeit wird beim Regionalverband Ruhr (RVR) der Regionalplan Ruhr für das gesamte Verbandsgebiet neu aufgestellt. In diesem Entwurf sind keine Änderungen für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung gegenüber dem GEP99 vorgesehen.



Auszug aus dem GEP 99 (links) und dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr des RVR (rechts)

Legende:



2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet und dessen Umgebung großflächig als gewerbliche Baufläche dar. Da auch weiterhin im Bebauungsplan Gewerbegebiet festgesetzt werden soll, ist dessen 1. vereinfachte Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für Wald

2.2.3 Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung

Die 1. vereinfachte Änderung ist Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“. Dieser ist seit dem 21.06.2007 rechtskräftig.

Das Gebiet der vereinfachten Änderung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, zu wesentlichen Teilen als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen darf demnach 38,30 m über NHN nicht überschreiten. Dies entspricht einer Höhe von 12 m über Geländeoberkante. Die Gebäude sind gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan in ab-

weichender Bauweise mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten, wobei Letztere eine Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten dürfen.

Einzelhandel wird im Hinblick auf zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente durch eine festgesetzte Sortimentsliste für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ausgeschlossen. Nicht von diesem Ausschluss betroffene Betriebe dürfen ausnahmsweise ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Waren aufweisen, wenn deren Anteil 10 % nicht überschreitet und Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu befürchten sind. Ausnahmsweise sind an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit der Produktionsstätte stehen.

Ausnahmsweise zulässige Betriebswohnungen nach § 8 Baunutzungsverordnung sind gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan ausschließlich im Obergeschoss der Gebäude zulässig. Dabei sollen Teile der Wohnnutzung auch im Erdgeschoss liegen können, wenn dort der Anteil der Wohnnutzung 10 % der Grundfläche der gewerblichen Hauptnutzung nicht überschreitet.

Im Westen wird im ursprünglichen Bebauungsplan in dem Bereich der 1. vereinfachten Änderung eine Verkehrsfläche in Form einer Stichstraße festgesetzt.

Der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzte Gehölzstreifen westlich des Plangebietes sowie weitere Ausgleichsflächen werden dem ökologischen Eingriff, der durch die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, neuen Gewerbegebiete und die Stichstraße zu erwarten ist, zugeordnet. Diesbezüglich sind Anpflanzungsfestsetzungen im rechtskräftigen Plan enthalten. Der im Schutzstreifen der nachrichtlich übernommenen Hochspannungsleitung liegende Teil der Ausgleichsfläche soll generell von Gehölzen freigehalten werden und darf nur ausnahmsweise bepflanzt werden. Des Weiteren enthält der Plan Pflanzfestsetzungen für die Gewerbegrundstücke.

Darüber hinaus enthält der rechtskräftige Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen nach der Bauordnung NRW.

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Festsetzungskarte Teil 2 (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz NRW) des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde beinhaltet für den Bereich westlich der im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzten Ausgleichsfläche „Waldbereiche“ als Maßnahmenräume für ortsungebundene Maßnahmen.

2.2.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Löhnen.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Ausgehend vom Einzelhandelskonzept beschloss der Rat der Stadt Voerde mit Datum vom 21.03.2017 das „Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“ für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung im Voerder Stadtgebiet.

Die hier aufgeführten Empfehlungen für das Gewerbegebiet sind im Kontext eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes für das Gewerbegebiet Grenzstraße durch die Änderung der hier gültigen Bebauungspläne als Schichtenbebauungspläne in einem weiteren Verfahren umzusetzen.

Bei der 1. vereinfachten Änderung handelt es sich gleichfalls um einen Schichtenbebauungsplan, in dem an den Einzelhandelsfestsetzungen nichts geändert wird. Diese basieren auf dem alten Einzelhandelskonzept und bleiben bis zu einer Überarbeitung des gesamten Gewerbegebietes im Hinblick auf den Einzelhandel unverändert.

2.2.7 Leitungstrassen

Die im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, nachrichtlich übernommene 110-kV-Hochspannungsleitung ist nicht mehr vorhanden. Diese nachrichtliche Übernahme mit ihrem Schutzstreifen und den entsprechenden Regelungen und Hinweisen entfällt daher.

2.2.8 Schützenswerter Baumbestand

Erhaltenswerter und prägnanter Baumbestand ist im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung nicht vorhanden. Lediglich auf dem Flurstück 414 ist eine neu angepflanzte Baumreihe vorhanden.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Damit sich die Betriebe nördlich der Grenzstraße nach Norden und die Betriebe südlich der Gewerbestraße nach Süden erweitern können, ist eine Verschiebung der im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzten Verkehrsfläche im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Ohne eine solche Änderung wären Betriebserweiterungen gegebenenfalls nicht möglich.

Auch wäre ohne eine Planänderung bei einem vorzeitigen Verkauf der städtischen Flurstücke 416 und 417 das städtische Flurstück 418 im Zentrum des Plangebietes nicht mehr erschlossen. Aus diesem Grund werden die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche und die überbaubaren Grundstücksflächen geändert.

Besondere städtebauliche Probleme sind nicht vorhanden.

3. Konzeption der Änderung

3.1 Umsetzung der Planungsziele

Hintergrund der Planung ist es, die im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, in Form einer Stichstraße festgesetzte Verkehrsfläche, die von Norden von der Gewerbestraße abzweigen soll, in ihrem südlichen Teilabschnitt zu kürzen und dort zum Teil in Ost-West-Richtung zu kippen. Hierdurch sollen südlich angrenzende, durch die Grenzstraße erschlossene gewerbliche Flächen nach Norden erweitert und zusammenhängend bebaubar werden. Auch sollen sich Betriebe an der Gewerbestraße nach Süden erweitern können. Zugleich soll das Flurstück Nr. 418, das bei einer vorzeitigen baulichen Nutzung des Flurstücks 417 nicht mehr mit dem Straßennetz verbunden wäre, durch die Änderung der Verkehrsfläche erschlossen werden. Damit ist eine Erschließung aller Flurstücke des Plangebietes gewährleistet.

Die bereits heute gewerblich genutzten Flächen haben eine bauliche Dichte einer GRZ zwischen 0,5 und 0,8. Die maximale Nutzungsdichte von 0,8 soll weiterhin Gültigkeit haben, um mit Grund und Boden schonend und flächensparend umzugehen. Aus diesem Grund soll auch weiterhin die maximale Zweigeschossigkeit für das Gebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, bestehen bleiben.

Ein Mehrbedarf an infrastrukturellen Einrichtungen ergibt sich nicht, da die Flächen des Gewerbegebietes nicht erweitert werden.

Auch im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Kanäle können zur Erschließung in die festgesetzte Verkehrsfläche verlegt werden. Die Müllentsorgung soll schon bisher über die Stichstraße mit einer ausreichend großen Wendeanlage für Müllfahrzeuge erfolgen. Diese Wendeanlage wird nun an anderer Stelle am Ende der Verkehrsfläche in der gleichen Größenordnung wie bisher festgesetzt.

Indem insbesondere den ansässigen Betrieben die Möglichkeit der Betriebserweiterung gegeben wird, wird den Belangen der mittelständischen Wirtschaft Rechnung getragen.

Des Weiteren spielen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch eine Rolle. Die diesbezüglichen Ziele werden durch die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die sich aus dem weiterhin in großen Teilen gültigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, ergeben.

3.2 Planvarianten

Zu der vorgesehenen Plankonzeption gibt es keine echte Planvariante.

Denkbar ist lediglich, die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße nur nördlich der Flurstücke 416 und 417 zu kürzen, dort am Ende eine Wendeanlage festzusetzen und auf ihre Verlängerung in Ost-West-Richtung zu verzichten. Da sich diese Flurstücke sowie das östlich angrenzende Flurstück 418 im Eigentum der Stadt Voerde befinden, müsste bei einer späteren Parzellierung und einem Verkauf so parzelliert werden, dass diese Flurstücke an die Verkehrsfläche heranreichen. Diese Planvariante soll nicht weiterverfolgt werden, da das ausgewählte Konzept flexibler in seiner Plankonzeption ist.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Bebauungsplanaufstellung ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden sollen. Im gegebenen Fall wäre dies der planungsrechtliche Zustand, der durch den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, geschaffen wurde.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren jedoch von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist demgemäß nicht anzuwenden.

Dennoch sind auch im vereinfachten Verfahren die Umweltauswirkungen der Planung in der Abwägung zu berücksichtigen. Auch ist gegebenenfalls ein Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorzusehen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, wurden damals durch die Festsetzung neuer Gewerbegebiete und der neuen Stichstraße gegenüber dem Ursprungsplan Nr. 77 Umweltauswirkungen verursacht, indem die Planänderung seiner 1. Änderung und Ergänzung es ermöglichte, zusätzliche Flächen zu versiegeln. Diese Auswirkungen auf die Umwelt, die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft darstellten, sollten damals durch die Festsetzung und Zuordnung von Ausgleichsflächen zu 100 % ausgeglichen werden.

Durch die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, werden keine zusätzlichen Flächen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan versiegelt.

Da die Baugebiete nicht zu 100 % wie die Verkehrsflächen versiegelt werden dürfen, die Verkehrsfläche um ca. 100 qm verringert wird und da im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, nur eine GRZ von 0,8 für das Baugebiet festgesetzt ist, ergibt sich in äußerst geringem Umfang sogar eine, wenn auch sehr geringfügige Verringerung der Versiegelung und damit ein verringerter Eingriff in Natur und Landschaft und in den Boden.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen und wie sie gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.7)
Landschaft, Tiere und Pflanzen	<p>Durch die vereinfachte Änderung wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht die Landschaft nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche westlich des Gebietes wird weiterhin im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt, da sie dem ökologischen Ausgleich des Eingriffs dient, der bereits durch den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, hervorgerufen wurde.</p> <p>Auch die Zuordnung von Gewerbeflächen und festgesetzter Verkehrsfläche zu der Ausgleichsfläche soll bestehen bleiben.</p> <p>Zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht verloren.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, werden Ausgleichsflächen festgesetzt, die den Eingriff in dieses Schutzgut im Planbereich vollständig ausgleichen. Es handelt sich bei der vereinfachten Änderung um einen Schichtenbebauungsplan. Die Festsetzungen der Ausgleichsflächen und deren Zuordnung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, sollen vollständig wirksam bleiben.</p> <p>Es sind keine ökologischen Maßnahmen über diese festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen hinaus erforderlich.</p> <p>Als Schutzmaßnahme wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten von April bis Ende Juli auf brütende Vögel zu achten ist. Bei Fragen zu artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wird dem Bauherren empfohlen, sich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.</p>
Boden	Boden wird nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Die versiegelte Fläche ist gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan nahezu identisch.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, werden Ausgleichsflächen festgesetzt, die den Eingriff in dieses Schutzgut im Planbereich vollständig ausgleichen.</p> <p>Es sind keine über diese</p>

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.7)
			bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Fläche	Es wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche ist bereits jetzt als Gewerbegebiet und Verkehrsfläche festgesetzt.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Wasser	<p>Durch die Versiegelung von Flächen durch die Gewerbebetriebe und die Verkehrsfläche wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, insbesondere was die Grundwasserneubildung angeht und den Verbrauch von Wasser etwa als Betriebswasser.</p> <p>Diese Auswirkungen sind bereits jetzt planungsrechtlich zulässig.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Das unverschmutzte Niederschlagswasser soll auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Durch die vereinfachte Änderung werden keine Flächen versiegelt, die nicht bereits vorher versiegelt werden durften.</p> <p>Das Schmutzwasser ist über einen Schmutzwasserkanal abzuführen.</p> <p>Das Regenwasser der Gewerbebetriebe ist, soweit es unverschmutzt ist, zu versickern oder zu sammeln und wieder zu verwenden. Hierdurch werden Ressourcen gespart.</p>
Klima und Luft	<p>Durch die Versiegelung von Flächen und die Ansiedlung bzw. die Erweiterung von Gewerbebetrieben kommt es zu einer Erwärmung der Luft und damit zu einer Veränderung des Klimas.</p> <p>Auch entsteht zusätzlicher Verkehr.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.7)
	<p>Des Weiteren kann die Luft durch Emissionen der Betriebe verschmutzt werden.</p> <p>Diese Auswirkungen sind jedoch bereits nach derzeitigem Planrecht möglich und planungsrechtlich zulässig.</p>		
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch die Gewerbebetriebe und den entstehenden Verkehr können Auswirkungen auf den Menschen in Hinblick auf Lärm und Erschütterungen entstehen, Letzteres insbesondere während der Bauphase.</p> <p>Diese sind jedoch bereits nach derzeitigem Planrecht zulässig. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten.</p> <p>Gefahren durch Überschwemmungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Altlasten	<p>Altlasten sind nicht vorhanden. Durch die Gewerbebetriebe können Altlasten und andere Bodenverunreinigungen entstehen.</p> <p>Diese sind jedoch bereits nach derzeitigem Planrecht möglich.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Erholung	<p>Durch die Planung wird die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.</p> <p>Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Kultur- und Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 77 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Abschnitt 3.7)
	tur- und Sachgüter.	ten.	
Katastrophenschutz	<p>Im Gewerbegebiet Grenzstraße befinden sich zahlreiche Gewerbebetriebe. Hier kann es zu Störungen im Betriebsablauf oder zu Bränden kommen. Diesbezüglich ist die Feuerwehr vorbereitet, die im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe und ggf. Betriebsleiterwohnungen zu schützen.</p> <p>Betriebe nach der StörfallVO sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4 Die Schutzgüter

Die vorgesehene Planung bezieht sich auf ein Gebiet und dessen Umgebung, das bereits zu einem großen Teil durch bauliche Nutzung geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Planänderung in diesem Bereich die bestehenden Nutzungsrechte in umweltrelevanter Weise nicht verändert.

Obwohl daher für diese Bereiche keine neuen Eingriffe in den Naturraum und ebenfalls nur geringe Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind, sollen im Folgenden doch die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden, weil nur so eventuell verbliebene Rudimente der ursprünglichen natürlichen Situation und die Eignung von Kompensationsmaßnahmen beurteilt werden können.

3.4.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert. § 44 benennt eine Reihe von Verboten,

die unter anderem diese Arten betreffen und beschreibt in Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Für die Bauleitplanung regelt § 44 in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt wird. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz jedoch für die sog. Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Art verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind. Andernfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig. Weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Soweit nicht das Vorhandensein bestimmter außergewöhnlicher Tierarten bekannt ist und keine tragfähigen Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Arten bestehen, reicht die Betrachtung der Lebensräume (Biotoptypen) für die Beurteilung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ aus.

Das Plangebiet grenzt vorwiegend an Gewerbeflächen an. Lediglich im Westen schließen sich ein Kiefernforst sowie weitere Gehölzflächen an. Im bestehenden Plangebiet sind natürliche hochwertige Biotope nicht vorhanden. Während sich die Ackerflächen des Plangebietes typischer Weise als ökologische Monostrukturen darstellen, die z.B. von Vögeln als Jagdrevier genutzt werden, bieten die Forst- und Gehölzflächen in der Nachbarschaft landschaftsgliedernde Elemente, die Tieren Lebensraum und Unterschlupf bieten. Auf den Ackerflächen kommen im Wesentlichen Feldmäuse, Feldkaninchen sowie vereinzelt Feldhasen vor.

Im Folgenden wurden die Biotoptypen Nadelwald und Acker auf planungsrechtlich relevante Tierarten hin untersucht, da dies die Biotoptypen sind, die im Plangebiet bzw. westlich davon vorhanden sind. Dabei sind die planungsrechtlich relevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Folgende Vogelarten weisen dabei einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf:

Zwergschwan Kreis Wesel:	Der Zwergschwan tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Durchzügler und Wintergast oftmals gemeinsam mit anderen Schwänen und Gänsen auf. Die Brutgebiete liegen in der arktischen Tundra von Nordrussland. Die Vögel erscheinen ab Anfang November, überwintern mit einem Maximum im Januar und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt der Zwergschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Still-
--	--

<p>1-10 Vorkommen</p> <p>Erhaltungszustand: schlecht</p>	<p>gewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland, seltener auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt am Unteren Niederrhein.</p>
<p>Singschwan</p> <p>Kreis Wesel:</p> <p>11-50 Vorkommen</p> <p>Erhaltungszustand: schlecht</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Singschwan als seltener Wintergast und Durchzügler vor. Die Brutgebiete liegen vor allem in Nordrussland und Skandinavien. Die Vögel erscheinen von Mitte Oktober bis Ende März, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete nutzt der Singschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Bei hoher Schneedecke oder Frost suchen die Tiere auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker (v.a. Mais und Raps) auf. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte).</p>
<p>Rebhuhn</p> <p>Kreis Wesel:</p> <p>501-1.000 Vorkommen</p> <p>Erhaltungszustand: unzureichend</p>	<p>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet.</p> <p>Maßnahmen: Bei Erdarbeiten von April bis August ist auf brütende Vögel zu achten. Hinweis erforderlich. Als Schutzmaßnahme wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten von April bis Ende Juli auf brütende Vögel zu achten ist. Bei Fragen zu artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wird dem Bauherren empfohlen, sich mit der Unteren Landschaftsbehörde in Verbindung zu setzen.</p>
<p>Turteltaube</p> <p>Kreis Wesel:</p> <p>? Vorkommen</p> <p>Erhaltungszustand: schlecht; Tendenz schlecht</p>	<p>Turteltauben sind Zugvögel, die in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftreten. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Der Erhaltungszustand gilt als ungünstig.</p>
<p>Graumammer</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen kommt die seltene Graumammer meist ganzjährig als Standvogel vor, nur in kalten Wintern wandern die Vögel nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum ab. Die Graumammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkom-</p>

<p>Kreis Wesel: 1-10 Vorkommen Erhaltungszustand: schlecht</p>	<p>mens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5-3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Grauammer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum</p> <p>Zülpich und Jülich sowie in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ vor.</p> <p>Maßnahmen: Bei Erdarbeiten von Mai bis Ende Juli ist auf brütende Vögel zu achten. Hinweis erforderlich.</p>
<p>Wiesenpieper Kreis Wesel: ? Vorkommen Erhaltungszustand: unzureichend; Tendenz schlecht</p>	<p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Brutorttreue, mit Brutrevier < 2 ha. Geringe Fluchtdistanz. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Während des Winterhalbjahres werden auch kleine Würmer, Schnecken und Sämereien gefressen.</p>

Weitere Vogelarten werden als in einem ungünstigen bzw. unzureichenden Erhaltungszustand eingestuft. Dazu gehören:

Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Baumfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Feldsperling, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Uferschwalbe und Kiebitz.

Von den Amphibien wird die Knoblauchkröte als in einem schlechten Erhaltungszustand und die Kreuzkröte als in einem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft. Da beide Krötenarten Teiche oder andere Wasserflächen in der Nähe haben müssen, um zu laichen, ist nicht davon auszugehen, dass sie im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden sind.

An Reptilien könnte die Schlingnatter vorkommen. Ihr Erhaltungszustand ist als unzureichend bewertet. Ihr Lebensraum sind reich strukturierte Gebiete mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden und besonnte Hanglagen. Sekundär nutzt sie Geröllhalden und felsige Böschungen. Insgesamt ist ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet nicht sehr wahrscheinlich.

Darüber hinaus können Fledermausarten vorkommen. Insbesondere der angrenzende Wald stellt einen potentiellen Lebensraum dar. Das Plangebiet selbst ist vollständig ausgeräumt

und dient den Fledermäusen lediglich zum Jagen. Nistmöglichkeiten sind hier nicht vorhanden. Besondere Maßnahmen zum Schutz der Tiere brauchen und können nicht ergriffen werden. Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Untersuchung verzichtet.

Die westlich des Plangebietes vorgesehene Ausgleichsfläche, festgesetzt im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, soll einen ökologischen Zwischenraum und Puffer zu dem westlich vorhandenen Wald darstellen und die Flächen insgesamt aufwerten. Sie kann zusammen mit dem Wald als Versteck und Brutplatz insbesondere für Vögel dienen.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet stellen sich als zusammenhängende Flächen zwischen Gewerbe- und Verkehrsflächen mit Anschluss an großräumigere Landschaftsräume dar, die für das Landschaftsbild aufgrund ihrer Lage jedoch kaum Bedeutung aufweisen.

Aufgrund der fehlenden Erschließung kommt dem Raum keine direkte Bedeutung als Erholungsfläche zu. Wegen der angrenzenden Lage an die großen zusammenhängenden Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Grenzstraße sowie der Industrieflächen des Babcockgeländes kommt den angrenzenden Gehölzflächen eine besondere luftklimatische Bedeutung zu.

Die im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen westlich des Plangebietes dienen der Herstellung von Gehölzgruppen. Auch hier entstehen Freiflächen für Kleinsäuger, die als Ersatzbiotope anzusehen sind: Diese Ersatzflächen werden durch den Bewuchs zugleich klimaausgleichende Funktionen aufweisen und der Belebung des Landschaftsbildes dienen. Ihre Einbeziehung in die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da es sich hier um einen Schichtenbebauungsplan handelt und deshalb die Vorschriften zur Bepflanzung und zur Zuordnung von Eingriff und Ausgleich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan heraus weiterhin Gültigkeit haben.

3.4.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die mit den Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, sind Gebäude zugelassen, deren maximale Höhe mit 12 m so bemessen ist, dass sie der angrenzenden Bebauung entsprechen sowie nicht über die umgebenden Bäume der westlich angrenzenden Waldfläche hinausragen. Es gibt keine relevante Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen aus der weiteren Umgebung.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbildes darstellten. Die künftig noch zu bebauenden Gewerbeflächen befinden sich in einer Insellage zwischen den bestehenden Gewerbeflächen und Waldflächen und haben für das Landschaftsbild eine sehr untergeordnete Bedeutung. Aus diesem Grunde kann auf eine tiefergehende Betrachtung des Schutzguts "Landschaftsbild" verzichtet werden.

3.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Durch die Planung wird das Maß möglicher Bodenversiegelung im Bereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, nicht verändert, da die wesentlichen Eingriffe in den Boden bereits in der Vergangenheit baurechtlich zulässig waren. Mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden braucht hier nicht gerechnet zu werden.

Die Flächen sind landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stehen somit heute für die natürliche Versickerung in vollem Umfang zur Verfügung. Eine Bebauung ist jedoch bereits heute planungsrechtlich zulässig.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsенke und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein.

Um sparsam mit Grund und Boden umzugehen, soll das Nutzungsmaß im Plangebiet wie im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, bereits geschehen, auf das maximale Maß festgesetzt werden. Die Übernahme der im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, bereits festgesetzten Ausgleichsfläche wird dazu genutzt, ein Biotop mit höherer Vielfalt anzulegen, um einen Ausgleich für die bisherigen, wenig strukturierten Flächen zu leisten.

3.4.4 Fläche (§ 1 (6) Nr. 7 a und § 1a (2) BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Aspekte zum Schutzgut Fläche als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben. Im gegebenen Fall soll sparsam mit der Fläche umgegangen werden. Daher hat die hohe GRZ von 0,8 aus dem Ursprungsplan weiterhin Gültigkeit.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall wird eine Inanspruchnahme von Flächen des Innenbereichs Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich eingeräumt. Dabei soll es um eine qualitativ hochwertige Innenentwicklung gehen. Zusammenhängende Grünzüge oder hochwertige Grünflächen werden dabei im gegebenen Fall nicht umgenutzt. Das Vorhaben entspricht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich bei einer hochwertigen Innenentwicklung.

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a BauGB nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (Umwidmungssperrklausel). Im Plangebiet sind Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Jedoch besteht bereits heute Baurecht durch den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, für gewerbliche Flächen, so dass die Umwidmungssperrklausel nicht greift. Eine planungsrechtliche Änderung von Gewerbegebiet in Fläche für die Landwirtschaft insbesondere mit dem Ziel, die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, kommt nicht in Betracht, da das Plangebiet als Teil des Gewerbegebietes Grenzstraße insbesondere Betriebserweiterungen der bestehenden Gewerbebetriebe dienen soll, im Norden, Osten und Süden von Gewerbeflächen umschlossen wird und im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt ist.

Die genaue Flächengröße und der Umfang der Änderungen ergeben sich aus Kapitel 6. Insgesamt sind gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation, die durch den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, vorgegeben ist, nur sehr geringfügige Änderungen vorgesehen. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich (auf einer Fläche von ca. 0,7 ha) bzw. durch einen Gewerbebetrieb genutzt. An der Größe von Letzterem ändert sich nichts. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zukünftig wie im rechtskräftigen Plan als Bauland bzw. als Verkehrsfläche genutzt.

Ein Verzicht auf die Planung als Alternative würde den Verbrauch der Fläche gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht reduzieren und damit nicht zu einem geringeren Flächenverbrauch führen. Gegebenenfalls könnte als Variante eine geringere GRZ festgesetzt werden. Dies würde jedoch im Endergebnis einen höheren Verbrauch von Fläche bedeuten.

3.4.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nicht verändert. Die wesentlichen Eingriffe im Hinblick auf die Grundwasserneubildung sind bereits in der Vergangenheit durch menschlichen Einfluss erfolgt sind bzw. durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, zulässig. Die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers ist ohnehin durch die geltende Entwässerungssatzung der Stadt geregelt. Mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Wasser ist daher nicht zu rechnen.

Im Planbereich sowie im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind Oberflächengewässer nicht vorhanden.

Durch die gewerbliche Nutzung ist die Versiegelung recht hoch, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt wird. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist allerdings auch hier nur zulässig, soweit das Wasser einen von Wohngebieten vergleichbaren Verschmutzungsgrad nicht überschreitet, so dass eine Verschmutzung des Grundwassers bei ordnungsgemäßem Umgang nicht zu befürchten ist. Zudem ist ein Anteil von mindestens 10 % der Gewerbeflächen als Grünflächen anzulegen. Diese Flächen stehen nach wie vor für die Versickerung von Niederschlagswasser bereit und verhindern eine großflächige Versiegelung des gesamten Bereiches.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf.

Ein Verzicht auf die Planung würde gemäß dem Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, zu einer Beibehaltung der bestehenden Situation führen. Ein Großteil der Fläche könnte demnach versiegelt werden.

Es ist davon auszugehen, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Flächen vor Ort versickert wird. Das verschmutzte Niederschlagswasser kann einer zentralen Versickerung im räumlichen Umfeld des Gewerbegebietes zugeleitet werden, soweit nicht auch dieses, nach vorheriger dezentraler Behandlung, auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht wird. Durch die intensive Versiegelung und die Ableitung eines Anteils des Niederschlagswassers wird sich die Grundwasserneubildungsrate im Planbereich verringern. Der genaue Anteil ist aufgrund der Abhängigkeit von der konkreten Nutzung und der gewählten individuellen Niederschlagswasserbehandlung jedoch nicht vorauszuberechnen. Die Betrachtung der Auswirkungen auf die Biotopentwicklung sind lässlich, da von einer fast vollständigen baulichen Nutzung auszugehen ist. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sollen durch die Anlegung von begrünten Flächen mit einem Anteil von 10 % der Baugrundstücke abgemildert werden.

3.4.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Durch die Planung werden keine neuen, für Luftaustauschbeziehungen relevanten Gebäudestrukturen oder hinsichtlich der Bodenerwärmung wirksamen Veränderungen der Bodenversiegelung ermöglicht.

Das Plangebiet liegt hier im bereits besiedelten Bereich, so dass die wesentlichen Eingriffe bezüglich des Schutzguts Klima und Luft bereits in der Vergangenheit durch menschlichen Einfluss erfolgt sind bzw. zulässig waren. Mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut braucht daher nicht gerechnet zu werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des großräumigen Gewerbegebietes Grenzstraße. Es grenzt an den westlich anschließenden großräumigen Landschaftsraum, der durch landwirtschaftliche Flächen, Obstwiesen und vereinzelte Waldflächen gekennzeichnet ist. Der Untersuchungsraum liegt demgemäß im Plangebiet sowie bzgl. der klimatischen Funktionen im Umfeld der westlich angrenzenden Freiflächen. Die Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, besteht aus klein- und mittelständischen Gewerbebetrieben. Die Emissionen der bestehenden Betriebe bestehen vorwiegend aus dem Liefer- und Besucherverkehr. Durch die Versiegelung der Flächen sowie unter Berücksichtigung der Größe des gesamten Gewerbegebietes ist jedoch kleinklimatisch mit einer Erwärmung des Umfeldes zu rechnen. Dies ist jedoch bereits nach derzeitigem Planrecht zulässig.

Luft und Klima gehen Wechselwirkungen mit der menschlichen Gesundheit und als Standortfaktor für Biotoptypen mit Tieren und Pflanzen ein. So kann aufgrund der Nutzung davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt kein Austausch mit der gewerblichen Baufläche stattfindet, sondern dass sich der angrenzende Freiraum als Ausweichfläche darstellt.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die bestehende baurechtliche Situation erhalten bleiben.

3.4.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschüt-

terungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was insbesondere die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich könnten durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.4.7.1 Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei muss man grundsätzlich zwischen den vorhandenen Betrieben und den auf Grund vorhandenen oder rechtskräftigen Planrechts noch zulässigen Betrieben unterscheiden.

Für einen Großteil des Plangebietes gelten bereits die Gewerbegebietsfestsetzungen des Bebauungsplans Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung.

Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen können insbesondere durch den Bau der Betriebe entstehen. Diese Auswirkungen wären jedoch bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich.

3.4.7.2 Verkehrslärm und Erschütterungen

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen treten demgegenüber eher selten auf.

Wesentliche Auswirkungen auf die Verkehrssituation hat die Planung nicht.

Auf Grund vorliegender Zählergebnisse kann die Lärmbelastung der Grenzstraße überschläglich berechnet werden. Demnach liegen sowohl der Tag- als auch der Nachtwert um mehr als 8 Dezibel unter den für die angrenzenden Gebiete geltenden Richtwerten nach der DIN 18005. Durch das auf Grund der Planung erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen können diese Richtwerte auch unter ungünstigen Umständen nicht überschritten werden.

3.4.7.3 Altlasten

Im Plangebiet sind Altlasten nicht bekannt.

3.4.7.4 Erholung

Neue Baugebiete müssen zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen. Dies ist hier nicht der Fall, da die unbebauten Teile der Fläche landwirtschaftlich genutzt werden.

Handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird. Für Gewerbegebiete muss die Möglichkeit gegeben sein, in einem guten Umfeld z.B. die Mittagspause zu verbringen.

Das Plangebiet liegt am Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Waldflächen. Einblick auf die Fläche hat man lediglich von den angrenzenden Straßen und den unmittelbar benachbarten Betrieben aus. Eine unmittelbare Nutzung dieser Flächen zur Naherholung ist derzeit nicht möglich.

Bei dem Plangebiet handelt es sich demnach um den Teil eines großräumigen Gewerbegebietes, welches auch dann keine unmittelbare Erholungsfunktion aufweisen würde, wenn auf die Planung verzichtet würde.

3.4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

Durch die Planung sind Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht betroffen.

Visuelle Störungen werden dadurch nicht erzeugt. Plankonforme Alternativen sind daher nicht zu prüfen.

3.4.9 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Im Gewerbegebiet Grenzstraße befinden sich derzeit zahlreiche Gewerbebetriebe. Bei diesen können bei einer Störung der Produktion oder eines Brandes Emissionen in die Luft freigesetzt werden. Hierauf ist der Katastrophenschutz bzw. die Feuerwehr vorbereitet.

Diesbezüglich sind besondere Schutzmaßnahmen für die im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe bzw. Betriebsleiterwohnungen nicht erforderlich.

Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Gewerbegebiet Grenzstraße und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Mit einer Katastrophe durch Überschwemmungen ist im Plangebiet gemäß der Hochwasserrisikokarte nicht zu rechnen. Gleiches gilt für Erdbeben oder Flugzeugabstürze.

Gefahren für sonstige Umweltmedien sind nicht zu erwarten.

Die Betriebe, die im Plangebiet gemäß Bebauungsplan zulässig sind, gehen nicht über das im übrigen Gewerbegebiet Grenzstraße im Hinblick auf Gefahren zulässige Maß hinaus, so dass von dem Plangebiet keine besonderen Gefahren auf die Nachbarschaft ausgehen werden.

3.4.10 Schutzgut Hochwasserschutz und -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 (6) Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Bis auf Teile des Rheinvorlandes sind in keiner dieser Verordnungen für Voerde größere Flächen oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen der Deiche nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt gemäß der Hochwasserrisikokarte nicht in einem Bereich von Voerde, der bei einem Extremhochwasser überflutet würde. Besondere Maßnahmen gegen Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

3.5 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Das Plangebiet ist von beiden Gebieten mehr als 600 m entfernt, so dass im Regelfall nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist. Auch wenn die bestehende sowie die vorgesehene Art der Nutzung gewerblich ist, gibt es keinen Anlass zu der Annahme, dass über diesen Abstand hinaus Auswirkungen erheblicher Art auf die Schutzgebiete einwirken könnten.

3.6 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungsmaßnahmen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaikanlage ist die Ausrichtung nach Süden. Die Möglichkeit des Einsatzes von Photovoltaikanlagen hängt insgesamt von der Stellung der Gebäude auf den entstehenden Grundstücken ab.

Die künftig entstehenden Dachflächen können je nach Bebauung eine günstige Orientierung zur Sonneneinstrahlung, d.h. nach Süden aufweisen, um auf diese Weise eine Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen.

3.7 Ökologischer Ausgleich und Ersatz, Zuordnung von Ausgleichsflächen

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, sind Ausgleichsflächen festgesetzt und dem Eingriff zugeordnet. Die 1. vereinfachte Änderung umfasst lediglich einen Teil dieses Bebauungsplanes. In ihrem Geltungsbereich liegt die damals als Eingriff beurteilte neue Verkehrsfläche (Stichstraße) sowie ein Teil der damals gegenüber den festgesetzten Gewerbegebieten des Bebauungsplanes Nr. 77 neu hinzugekommenen Gewerbeflächen, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, als Eingriff in Boden, Natur und Landschaft beurteilt wurden.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, westlich der 1. vereinfachten Änderung und an anderer Stelle außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches Ausgleichsflächen fest.

Da es sich bei der 1. vereinfachten Änderung um einen Schichtenbebauungsplan handelt und deshalb die diesbezüglichen Festsetzungen zur Bepflanzung der Flächen und der Zuordnung von Eingriff und Ausgleich aus dem Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, weiterhin Gültigkeit haben sollen, ist eine Einbeziehung der westlich gelegenen Ausgleichsfläche in den räumlichen Geltungsbereich der vereinfachten Änderung nicht erforderlich.

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine Änderungen in der Bilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, da die Verkehrsfläche und die Größe der Gewerbeflächen nur sehr unwesentlich verändert werden und durch die 1. vereinfachte Änderung des Planes zusätzlicher Eingriff in Boden, Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist.

4. Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Zweck der Planung ist es, die Erschließung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzten gewerblichen Flächen zu ändern. Dabei sollen die Verkehrsfläche sowie die Lage der Bauflächen geändert werden, indem die Verkehrsfläche und das Baugebiet mit seinen Baugrenzen verschoben werden.

Die in Kapitel 1 dargestellten Ziele lassen sich durch die Planung verwirklichen.

Dabei soll insbesondere ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, sich im Plangebiet zu erweitern. Aber auch neue Betriebe sollen angesiedelt werden. Dies dient den Belangen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft.

Des Weiteren spielen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch eine Rolle. So soll weiterhin, wie im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt, der westlich angrenzende Wald durch einen Gehölzstreifen an das Gewerbegebiet herangeführt werden. Zugleich wird zu diesem ein Abstand von mindestens 25 m zur zulässigen Bebauung eingehalten.

Durch das Erschließungskonzept können die Planungsziele erreicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich gegenüber den damit verbundenen Nachteilen.

Die Auswirkung der Planänderung auf die Umwelt führt nicht zu Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter und ist nicht bedeutsam mit der Folge, dass nachhaltige Auswirkungen

auf das ökologische Gesamtsystem nicht befürchtet werden müssen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen, das heißt über diejenigen hinausgehend, die bereits im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzt worden sind, sind daher nicht erforderlich.

4.2 Planungsinstrumente

Ziel ist es, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Dies ist zulässig, da

1. die Grundzüge der Planung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt werden,
2. keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet wird,
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
4. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Die Grundzüge der Planung werden aus mehreren Gründen nicht berührt.

Nach der laufenden Rechtsprechung kann das vereinfachte Verfahren dann angewendet werden, solange das der bisherigen Planung zu Grunde liegende Leitbild nicht verändert wird, d.h. wenn der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Dies ist hier der Fall.

Das Leitbild des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, war es damals, das Gewerbegebiet nach Westen zu erweitern, für die hierdurch entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft Ausgleichsflächen festzusetzen und das Verkehrsnetz, das durch drei vereinfachte Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 77 modifiziert worden war, neu zu beschließen.

Durch eine Stichstraße sollte das innere Gebiet der vereinfachten Änderung, das damals eine der Erweiterungsflächen darstellte, erschlossen werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, führt im Hinblick auf dessen Leitbild zu der Verkehrsfläche aus: „Für die Lage dieser Erschließungsstraße wurden die üblicherweise nachgefragten Baugrundstücksgrößen zugrunde gelegt. Um eine flexible Grundstücksnutzung zu ermöglichen, wurde die Erschließungsstraße am Rand des Plangebietes mit einseitiger Erschließungsfunktion angeordnet, wodurch gleichzeitig ein Schutzabstand zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wald erreicht wird. Die Erschließung von der Nordseite her erhöht die Ausnutzung des ansonsten verkehrsarmen Erschließungsastes der Gewerbestraße und hält die mit Durchgangsverkehr belegte Grenzstraße von ein- und abbiegendem Verkehr frei.“

An diesen Zielen und Grundzügen der Planung des Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, im Allgemeinen wie an die in der Begründung zum rechtsverbindlichen Plan dargestellte Zielsetzung für das Plangebiet der vereinfachten Änderung im Besonderen ändert

die vorgesehene Planung nichts. Sie kürzt lediglich diese Verkehrsfläche in Nord-Süd-Richtung und verlegt sie teilweise in Ost-West-Richtung.

Auch die Größe der Verkehrsfläche bleibt fast gleich. So umfasste sie im ursprünglichen Plan 1.556 qm und in der 1. vereinfachten Änderung 1.433 qm.

Am ursprünglichen Leitbild der Erschließung über eine Stichstraße, abzweigend von Norden her von der Gewerbestraße, wird nichts geändert.

Darüber hinaus ruft die vereinfachte Änderung keinen zusätzlichen Ausgleich gegenüber demjenigen des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, hervor. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des rechtskräftigen ursprünglichen Planes bleibt unverändert.

Auch im Hinblick auf die Flächengröße der 1. vereinfachten Änderung ist die Planung unbedeutend: Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, umfasste eine Fläche von 290.208 qm. Demgegenüber hat das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes lediglich eine Fläche von 10.725 qm. Dies entspricht einem Flächenanteil von lediglich 3,7 %.

Durch die geplante vereinfachte Änderung bleibt das dem Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, zu Grunde liegende planerische Leitbild erhalten. Die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB sind daher nicht berührt.

Damit sind alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 13 BauGB gegeben.

Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss. Im vereinfachten Verfahren kann des Weiteren gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen werden.

4.3 Festsetzungen

Es handelt sich bei der 1. vereinfachten Änderung um einen „Schichtenbepbauungsplan“. Dies bedeutet, dass die Inhalte des Ursprungsbebauungsplanes, die nicht durch die vereinfachte Änderung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, weiterhin Gültigkeit haben.

Folgende Systematik liegt den Erläuterungen in der Begründung und den Inhalten des Bebauungsplanes zu Grunde:

1. Es werden die durch den Schichtenbepbauungsplan geltenden geänderten Festsetzungen und Hinweise mit ihren Symbolen und textlichen Inhalten in der Begründung aufgeführt und erläutert und im Plan in schwarzer Schrift aufgeführt. Dazu wird auf die Systematik und Nummerierung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, zurückgegriffen.
2. Die weiterhin auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, geltenden Inhalte für das Plangebiet, werden in der Begründung nicht erläutert, sondern lediglich dort aufgeführt und als „unverändert“ gekennzeichnet. Die sich aus dem Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, ergebenden, nicht geänderten Inhalte sowie die durch den Schichtenbepbauungsplan aufgehobenen Inhalte werden hellgrau im Plan dargestellt und als „unverändert“ bzw. als „entfällt“ markiert.



3. Planinhalte mit ihrer Nummerierung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, die nicht in der Planzeichnung erscheinen, weil sie außerhalb des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung liegen, werden weder in der Begründung noch in der Planzeichnung aufgeführt.

Soweit die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, innerhalb des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung im Folgenden nicht als Änderung, Ergänzung oder Aufhebung aufgeführt und erläutert werden, gelten sie uneingeschränkt fort.



Für den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, vom 21.06.2007 galt die BauNVO vom 27.01.1990. Eine vollständige Umstellung der Festsetzungen über die im Folgenden dargestellten geänderten Inhalte hinaus auf die aktuell gültige BauNVO ist nicht zielführend und erfolgt ausdrücklich nicht. Für die nicht geänderten Inhalte, die in der Begründung und im Plan als „unverändert“ markiert sind, gilt daher die BauNVO vom 27.01.1990 weiter.


Im Folgenden werden gemäß der oben dargestellten Systematik die in der Planzeichnung der 1. vereinfachten Änderung dargestellten Festsetzungen und Hinweise erläutert. Dabei werden die Inhalte der 1. vereinfachten Änderung begründet und die auf Grund des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung weiterhin geltenden Planinhalte lediglich dargestellt und als „unverändert“ gekennzeichnet, aber nicht begründet.

	Planinhalt	Begründung
0	<p>Dieser Bebauungsplan ersetzt mit seinen geänderten, ergänzten und entfallenen Festsetzungen und sonstigen Inhalten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zum Teil den Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, i.d.F. vom 21.06.2007.</p> <p>Soweit sie nicht geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, gelten die Inhalte des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, fort. Die sich aus diesem Plan ergebenden, nicht geänderten Inhalte sowie die durch den Schichtenbebauungsplan aufgehobenen Inhalte werden hellgrau im Plan dargestellt und als „unverändert“ bzw. als „entfällt“ markiert.</p> <p>Mit Ausnahme der Nr. 4.2, für die die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden ist, gilt für die übrigen, nicht geänderten, ergänzten oder entfallenden Nummern die BauNVO vom 27.01.1990 weiter.</p>	<p>Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Im gegebenen Fall ergibt sich die Erforderlichkeit daraus, dass die Lage einer Verkehrsfläche und die des Baugebiets mit seinen Baugrenzen und damit den überbaubaren Grundstücksflächen geändert werden müssen. Die nutzbaren Flächen der Gewerbegrundstücke werden hierdurch geringfügig vergrößert. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich, so dass im Übrigen die Inhalte des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, weiterhin Rechtskraft haben. Die 1. vereinfachte Änderung wird daher als Schichtenbebauungsplanes aufgestellt.</p> <p>Für die nicht geänderten, ergänzten oder aufgehobenen Inhalte gilt die BauNVO vom 27.01.1990 weiter, während für die geänderten Inhalte des Bebauungsplanes, die in der BauNVO geregelt sind, die aktuelle BauNVO gilt. Letzteres betrifft die Baugrenzen.</p>

1.	Abgrenzung des Geltungsbereiches	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	Das Plangebiet soll im Norden begrenzt werden durch die Südseite der Gewerbestraße sowie im Osten durch die Westgrenzen der durch den Heideweg erschlossenen Gewerbegrundstücke. Im Süden bildet die Nordgrenze der durch die Grenzstraße erschlossenen Gewerbegrundstücke die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, im Westen die Ostseite der im Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung festgesetzten Ausgleichsfläche. Durch diese Abgrenzung wird sichergestellt, dass die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte, zu ändernde Verkehrsfläche vollständig im Änderungsbereich liegt. Zugleich wird der Geltungsbereich nur so groß gefasst wie erforderlich.
2.	Nutzungsart	
2.1	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 	unverändert
2.3	Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen	
2.3.1	Im Plangebiet ist Einzelhandel mit folgenden zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig: Drogerie, Kosmetik, Nahrungs- und Genussmittel, (Schnitt-)Blumen, Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe, Bücher, Drogerie, Kosmetik, Foto/ Video/ Optik/ Akustik, Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Kunstgewerbe/ Bilder, Medien, Musikalienhandel, Nahrungs- und Genussmittel, Nähmaschinen/ Kurzwaren, Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation, Pharmazeutika, Reformwaren, Sanitätswaren, Spielwaren, Bastelartikel, Sport- und Freizeitartikel,	unverändert

	<p>Uhren/ Schmuck, Waffen, Jagdbedarf, Zeitungen, Zeitschriften.</p> <p>(§ 1 Abs. 5 und 9, 11 Abs. 3 BauNVO)</p>	
2.3.2	<p>Nach 2.3.1 zulässige Einzelhandelsbetriebe dürfen ausnahmsweise ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Waren aufweisen, wenn deren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche 10% nicht überschreitet und Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu befürchten sind.</p> <p>(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)</p>	unverändert
2.3.3	<p>Ausnahmsweise können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen.</p> <p>(§ 1 Abs. 9 BauNVO)</p>	unverändert
2.4	<p>Ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen nach § 8 BauNVO sind ausschließlich im Obergeschoss der Gebäude zulässig. Teile der Wohnnutzung können auch im Erdgeschossbereich liegen, wenn der Anteil der Wohnnutzung im Erdgeschoss 10 % der Grundfläche der gewerblichen Hauptnutzung nicht überschreitet.</p> <p>(§ 1 Abs. 7 BauNVO)</p>	unverändert
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	<p>Grundflächenzahl</p> <p>(§ 19 BauNVO)</p> <p>0,8</p>	unverändert
3.2	<p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>(§ 16 BauNVO)</p> <p>II</p>	unverändert
3.3	<p>Die Höhe baulicher Anlagen darf 38,30 m über NHN nicht überschreiten.</p> <p>(§ 18 BauNVO)</p>	unverändert
3.3.1	<p>Ausnahmsweise dürfen einzelne Bauteile die Gebäudehöhe um</p>	unverändert

	<p>maximal 3 m überschreiten, wenn das städtebauliche Ziel gewahrt bleibt. (§ 18 BauNVO)</p>	
4.	Bauweise und Baugrenzen	
4.1	<p>Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)</p> <p>Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet.</p> <p>Hausgruppen dürfen eine Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">a</p>	unverändert
4.2	<p>Baugrenze (§ 23 BauNVO)</p> 	<p>Die Baugrenzen werden festgesetzt, um die überbaubaren von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Grundstücke zu trennen.</p> <p>Die Gewerbegebiete werden großflächig als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Hierdurch sind sie flexibel bebaubar.</p> <p>Zu den Verkehrsflächen wird ein Abstand der Baugrenzen von 5 m festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass einheitlich Grünbereiche vor den Gebäuden entstehen können</p> <p>Zu dem im Norden des Plangebietes gelegenen Flurstück 413 wird zu dessen Südseite ebenfalls ein Abstand zur neu festgesetzten Baugrenze festgelegt, da sich der dort ansässige Betrieb noch in geringem Umfang erweitern will und entsprechend Fläche benötigt.</p> <p>Durch den Abstand zur Ausgleichsfläche von 7 m wird sichergestellt, dass eine ausreichende Entfernung der Gewerbegebietsbebauung zum westlich angrenzenden Wald von 25 m eingehalten wird.</p>
5.	Verkehrsflächen, Geh- Fahr- und Leitungsrechte	
5.1	<p>Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> 	<p>Die Verkehrsfläche wird so festgesetzt, um alle Flurstücke im Plangebiet erschließen zu können und gleichzeitig eine Erweiterung von Gewerbebetrieben, die im Bereich der nördlichen Grenzstraße vorhanden sind, zu ermöglichen.</p> <p>Auch der im Norden des Plangebietes ansässige Betrieb will sich geringfügig nach Süden erweitern. Deshalb wird die Nordseite der Verkehrsfläche von seiner südlichen Grundstücks-</p>

		<p>grenze abgerückt.</p> <p>Die Dimensionierung der Verkehrsfläche mit einer Breite von ca. 10 m ermöglicht einen den Erfordernissen eines Gewerbegebietes gerechten Ausbau.</p>
5.2	<p>Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> 	Die Straßenbegrenzungslinie setzt die Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen fest.
5.5	<p>Hochspannungsleitungen und -einrichtungen mit ihrem Schutzstreifen</p>	Diese nachrichtliche Übernahme entfällt, da die Leitung nicht vorhanden ist.
5.6	<p>Nutzungsbeschränkungen aufgrund bestehender Leitungen</p> <p>Die Fläche innerhalb von Leitungsschutzstreifen (Nrn. 5.4 und 5.5) ist von baulichen Anlagen und Gehölzen freizuhalten.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine bauliche Nutzung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, wenn der jeweilige Träger der Leitungen zustimmt.</p> <p>Ausnahmsweise ist eine Bepflanzung der Schutzstreifen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, wenn der jeweilige Träger der Leitungen zustimmt.</p>	Diese nachrichtliche Übernahme entfällt, da im Plangebiet keine nachrichtlich übernommenen Leitungen in der Örtlichkeit vorhanden sind.
7.	<p>Erhaltung von Pflanzen, Ausgleichsmaßnahmen</p>	
7.2	<p>Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>	unverändert
7.2.2	<p>Zum Ausgleich für den Eingriff, der durch die neu festgesetzten gewerblichen Bauflächen und Verkehrsflächen im Plangebiet ermöglicht wird, sind die Flächen nach 7.2 herzustellen.</p>	unverändert
7.3	<p>Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen. (§ 9 Abs. 1a BauGB)</p>	unverändert
7.3.1	<p>Der Ausgleich für den Eingriff durch die Anlegung der neu festgesetzten Bauflächen findet auf den Flächen nach 7.2 mit einem Anteil von 87,43 % statt.</p>	unverändert

7.3.2	Der Ausgleich für den Eingriff durch die Anlegung der neu festgesetzten Verkehrsflächen findet auf den Flächen nach 7.2 mit einem Anteil von 12,57 % statt.	unverändert
7.5	Qualitätsanforderungen und Zeit der Durchführung	unverändert
7.5.1	Für die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.	unverändert
7.5.2	Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen. Laub- und Obstbäume sind als mind. 3x verpflanzte Hochstammware zu pflanzen. Gehölze sind als mind. 2x verpflanzte Ware mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.	unverändert
7.5.3	Alle aufgrund dieses Bebauungsplanes anzupflanzenden oder zu erhaltenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.	unverändert
7.5.4	Die Maßnahmen auf den Flächen nach Punkt 7.2 sind spätestens vier Jahre nach der Rechtskraft des Bebauungsplans herzustellen.	unverändert
7.6	Nicht störende Gehölze Soweit betriebliche Erfordernisse nicht entgegenstehen, sind vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	unverändert

7.7	<p>10 % der Baugrundstücksfläche sind durch den Bauherren zu begrünen. Die Flächen sind auf dem Baugrundstück zusammenhängend und in einer Mindestbreite von 3 m anzulegen. Dabei ist je 2 m² zu begrünender Fläche mind. ein Gehölz zu pflanzen. Die Herstellung hat spätestens in der 4. Pflanzperiode nach Erteilung der Baugenehmigung zu erfolgen.</p> <p>Alle darüber hinaus nicht für betriebliche Zwecke verwendeten Flächen sollen ebenfalls begrünt werden, wobei eine spätere Inanspruchnahme dieser Flächen für betriebliche Zwecke keinen ausgleichspflichtigen Eingriff darstellt.</p>	unverändert
8.	Wasser	
8.1	<p>Regenwasser</p> <p>Auf den privaten Flächen anfallendes, nicht erheblich verunreinigtes Regenwasser ist örtlich zu versickern, soweit es nicht als Betriebswasser verwendet wird und wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(§ 51 a Abs.3 LWG)</p>	unverändert
9.	Festsetzungen nach der Bauordnung NW	
9.1	<p>Von öffentlichen Verkehrsflächen aus ist die Einsicht auf Lagerflächen, die nicht überwiegend zur Präsentation von Erzeugnissen und Waren dienen, zu unterbinden.</p>	unverändert
9.2	<p>Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung sind im Einzelfall zulässig, wenn der Zweck der jeweiligen Bestimmung durch eine davon abweichende Maßnahme gleichwohl erreicht werden kann oder wenn die durch die Vorschrift bewirkte zusätzliche Belastung für den Bauherrn in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielten gestalterischen Vorteil steht und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>	unverändert

9.3	Bei der Anlage von Stellplatzflächen mit mehr als 8 Stellplätzen ist zur räumlichen Gliederung auf dieser Stellplatzfläche je 8 Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.	unverändert
11.	Hinweise	
11.1	<p>Verhältnis zu nachrichtlichen Übernahmen</p> <p>Planungsrechtlich zulässige Vorhaben dürfen die planfestgestellten Leitungstrassen und Hochspannungsanlagen und deren Betrieb nicht beeinträchtigen oder behindern. Bei der Errichtung von Vorhaben innerhalb der dargestellten Schutzstreifen oder Schutzbereiche ist der jeweilige Träger der Anlage zu beteiligen.</p>	Dieser Hinweis entfällt, da die Hochspannungsleitungen und damit nachrichtliche Übernahmen im Plan nicht vorhanden sind.
11.2	Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Voerde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.	unverändert
11.3	Bei Erdarbeiten ist von April bis Ende Juli auf brütende Vögel zu achten. Bei Fragen zu artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wird dem Bauherren empfohlen, sich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.	Dieser Hinweis wird neu in den Bebauungsplan aufgenommen, um Vögel, die als in einem schlechten bzw. unzureichenden Erhaltungszustand eingestuft sind, zu schützen.
11.4	<p>Die Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet des 2. Weltkrieges.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen. Der betroffene Bereich ist vorher vom Bauherren bis auf den gewachsenen Boden abzuschleifen. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw.,</p>	<p>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Gefahren durch Kampfmittel zu vermeiden.</p> <p>Die Beantragung der Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es wird gebeten, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ausgefüllt dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde einzureichen. Dabei ist die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-154/07/ anzugeben. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherheitsdetektion wird auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ hingewiesen.</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes</p>

	wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.	bereitgestellt: „www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp“
11.5	Entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich der Kreuzung mit dem Heideweg verlaufen eine Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH und eine Gasleitung der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Beim Anpflanzen von Bäumen auf den südlich angrenzenden Grundstücksteilen ist hierauf zu achten. Das Anpflanzen von Bäumen entlang der Leitungen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit den beiden Unternehmen abzustimmen.	In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Entlang der Südseite der Gewerbestraße westlich der Kreuzung mit dem Heideweg verlaufen eine Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH und eine Gasleitung der Gelsenwasser Energienetze GmbH. Beim Anpflanzen von Bäumen auf den südlich angrenzenden Grundstücksteilen ist hierauf zu achten. Das Anpflanzen von Bäumen entlang der Leitungen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit den beiden Unternehmen abzustimmen“ Es wird darauf hingewiesen, dass das Merkblatt DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Stadtwerke Voerde GmbH bzw. der Gelsenwasser Energienetze GmbH zu beachten ist.

4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im vereinfachten Verfahren ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, ist nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

5. Versorgung und Entsorgung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, führt zu einer Änderung der festgesetzten Verkehrsfläche. Um das Befahren mit einem Müllfahrzeug und das Wenden zu ermöglichen, wird am Ende der Verkehrsfläche eine Wendeanlage festgesetzt.

Das im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung anfallende Regenwasser auf den privaten Flächen soll vor Ort versickert werden. Grundsatz hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, bei denen mit Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie den Dachflächen) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Eine Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Ergänzung der Betriebswasserversorgung ist jedoch ebenfalls denkbar. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ergäbe insoweit keinen Sinn, als der Umfang des zur Deckung des Betriebswasserverbrauchs einzusetzenden Grund- bzw. Trinkwassers sich in dem Maße verringert, in dem das Betriebswasser durch Niederschlagswasser ergänzt werden kann. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält daher eine Vorschrift, dass Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern ist, wenn es nicht als Betriebswasser verwendet wird. Durch die regelmäßige Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren bei gewerblichen Anlagen durch die Untere Wasserbehörde ist zudem sichergestellt, dass der Bauherr die beabsichtigte Regenwasserentsorgung prüffähig darlegt und die ordnungsbehördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Nach dem Runderlass des Landes NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ gilt das Niederschlagswasser von Hof- und Verkehrsflächen als schwach belastet und bedarf grundsätzlich einer zentralen Behandlung, wenn nicht aufgrund der Flächennutzung von einer je nach Schadstoff nur geringen bzw. unerheblichen Belastung ausgegangen werden kann bzw. eine vergleichbare dezentrale Behandlung erfolgt. Diese Prüfung kann jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Die Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung weist für den Planbereich die Bodentypen Braunerde-Gley (IS 4 A1/D – SL 4 A1/D – 42/47) bis Gley (SI 5 A1/D – S5 A1/D – 22/26) aus. Der Bodenaufbau weist danach einen lehmigen Sandboden bzw. anlehmigen Sandboden bis zu einer Mächtigkeit von ca. 0,8 m auf, danach rohen Sand bis ca. 1,60 m sowie Sand und Kies bis 2 m auf. Nach dem Arbeitsblatt A 138 ergibt sich für diesen Bodentyp eine Durchlässigkeit von $5 \cdot 10^{-4}$ bis $5 \cdot 10^{-6}$. Der Grundwasserflurabstand bei maximalem Wasserstand beträgt ca. 2,38 m. Grundsätzlich ist daher eine Eignung für eine Versickerung von nicht wesentlich verschmutztem Niederschlagswasser beispielsweise der Dachflächen vor Ort gegeben.

Das Schmutzwasser wird über das Kanalnetz der Kläranlage Wesel zugeleitet. Der Bereich der vereinfachten Änderung ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde, Teil 2, Einzugsgebiet Friedrichsfeld (genehmigt durch den Regierungspräsidenten, am 10.02.2000, Az.: 54.500.05.11 – 14/98) bereits enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der vorhandenen Kanäle und die der Kläranlage durch die Maßnahme nicht überschritten werden.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die bestehende Trinkwasserleitung (DN 200) im Heideweg über den bestehenden Unterflurhydranten. Die Trinkwasserversorgung wird ebenfalls über die bestehenden Leitungen gesichert.

In die festgesetzte Stichstraße ist ein neuer Trinkwasser-, Schmutz- und Regenwasserkanal zu verlegen.

6. Städtebauliche Daten

Folgende Flächengrößen werden durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzt (alle Angaben in ha):

	Bestand (in ha) gemäß Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung	Planung neu (in ha) gemäß seiner 1. vereinfachten Änderung
Größe des Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung	1,0725	1,0725
Gewerbegebiet	0,9169	0,9278
Verkehrsfläche	0,1556	0,1448

7. Kosten

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Voerde Kosten für die Herstellung der geplanten Stichstraße des Plangebietes einschließlich der Kanäle.

Es ist durch die Veräußerung der städtischen Parzellen im Zentrum des Plangebietes an Gewerbebetriebe mit Einnahmen zu rechnen, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können.

Voerde, den

In Vertretung

Nicole Johann

Erste Beigeordnete



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.09.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	beschließend

Rückbau öffentlicher Telefonanlagen in 2019 auf Voerder Stadtgebiet durch Telekom

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die öffentliche Telefonanlage „Friedrich-Wilhelm-Straße 5“ ohne Zustimmung der Stadt Voerde durch die Telekom Deutschland GmbH rückgebaut werden kann.
2. Dem Rückbau der Telefonstandorte „Schulstraße 42“ (Mehrum), „Schlesierstraße 19“ (Möhlen), „Bahnhofstraße 140“ (Voerde-Mitte), „Im Osterfeld 5“ (Voerde Marktplatz), „Alte Hünxer Straße 39“ (Friedrichsfeld) und „Dammstraße 52“ (Götterswickerhamm) wird aus den in der Drucksache Nr. 16/1030 genannten Gründen zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

1. Bisheriger Rückbau öffentlicher Telefonanlagen auf dem Voerder Stadtgebiet auf Initiative der Telekom Deutschland GmbH

Telekom Deutschland GmbH betreibt auf dem Stadtgebiet Voerde öffentliche Telefonanlagen und wendet sich seit 2009 fast jedes Jahr an die Stadt mit dem Anliegen, für den Rückbau einzelner Standorte die Zustimmung zu erhalten. Das Unternehmen stellte schon damals dar, dass der Bedarf an öffentlichen Telefonen sehr gering geworden und die Unterhaltung daher sehr unwirtschaftlich ist, weil eine Vollversorgung mit Festnetzanschlüssen erreicht ist und die Nutzung von Mobilhandys stetig ansteigt.

Als der Planungs- und Umweltausschuss am 12.01.2010 dem Abbau von 2 Standorten zustimmte und bei 3 Standorten ablehnte, verdeutlichte die damalige Diskussion, dass ein Konzept der Grundversorgung an öffentlichen Telefonanlagen erarbeitet und der Telekom mitgeteilt werden sollte.

Dieses Konzept beschloss der Planungs- und Umweltausschuss am 17.05.2011. Telekom Deutschland erhielt anschließend die entsprechende Stellungnahme zum langfristigen Rückbau öffentlicher Telefonzellen auf dem Stadtgebiet Voerde unter Berücksichtigung einer Grundversorgung an öffentlichen Telefonanlagen (siehe damalige Drucksache Nr. 301).

Demzufolge sollten:

- in Voerde und Friedrichsfeld jeweils am Bahnhof, am Marktplatz und im östlichen Siedlungsbereich eine öffentliche Telefonanlage
- in Spellen, Möllen und in den Rheindörfern zumindest ein öffentlicher Telefonstandort an jeweils einem zentralen Platz und
- im Gewerbegebiet Grenzstraße eine Telefonanlage

vorgehalten werden.

Auch die Anfragen der Telekom in den darauffolgenden Jahren 2012, 2013 und 2014 wurden auf Grundlage dieses Grundversorgungs-Konzeptes bearbeitet. Manchen Rückbauwünschen konnte zugestimmt werden und andere wurden abgelehnt. 2012 und 2013 erfolgten diesbezüglich Mitteilungen im Ausschuss.

Im September 2014 gab es in Voerde nur noch 12 der ursprünglich 28 öffentlichen Telefonanlagen. Das Telefonhäuschen an der Grenzstraße war mittlerweile auch ohne Zustimmung der Stadt abgebaut worden, weil es sich auf Privatgrundstück befand (Marktkaufgelände).

Nachdem die Telekom bis dahin im Zuge ihrer Abbauwünsche immer wieder darstellte, wie wenig öffentliche Telefonanlagen genutzt werden, aktualisierte der Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 21.10.2014 das Konzept für eine Grundversorgung mit öffentlichen Telefonzellen (siehe Drucksache Nr. 95 aus dem Jahr 2014).

Demnach sollten nun:

- in Voerde mindestens zwei öffentliche Telefonanlagen verbleiben, von denen eine am Marktplatz (Rathausplatz) und eine östlich der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich (im Geschäftsbereich der Bahnhofstr. gegenüber der Kirche) sein sollte
- in Friedrichsfeld mindestens zwei öffentliche Telefonanlagen bleiben, von denen eine westlich der B 8 (z. B. am Bahnhof) und eine im östlichen Siedlungsbereich sein sollte (Geschäftsbereich an der Alten Hünxer Straße) und
- in Spellen, Möllen und in den Rheindörfern weiterhin jeweils zumindest ein öffentlicher Telefonstandort an jeweils einem zentralen Platz sein.

Im Jahr 2016 konnte auf Grundlage dieses aktualisierten Grundversorgungs-Konzeptes nur einem der fünf von Telekom angefragten Rückbauten zugestimmt werden. Die vier abgelehnten Standorte baute das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen zu Basistelefonen um (einfache Säule ohne Regenschutz).

Auch die im Zuge der Marktplatz-/Rathausplatzumgestaltung weggenommene Telefonanlage wollte Telekom Deutschland GmbH zunächst nicht wieder aufbauen. Der Planungs- und Umweltausschuss entschied am 14.09.2016, dass dieser ersatzlosen Aufgabe mittels Stellungnahme nicht zugestimmt werde (siehe damalige Drucksache Nr. 458).

Im Jahr 2018 wurde die einzige öffentliche Telefonanlage des Stadtteils Löhnen durch Vandalismus zerstört. Weil diese Anlage bereits sehr lange nicht mehr genutzt wurde (0,00 € je Monat), informierte Telekom, dass eine Instandsetzung aus wirtschaftlichen Gründen ausscheide. Dem Planungs- und Umweltausschuss wurde dies am 19.06.2018 mitgeteilt.

Zuvor war der Ausschuss in der am 06.03.2018 stattgefundenen Sitzung über die Ausstattung der Telefonanlage Rathausplatz mit Small Cell informiert worden. Durch diesen Mobilfunksender (Small Cell) wurde damals ein Mobilfunknetz-Loch beseitigt.

Mittlerweile gibt es auf dem Voerder Stadtgebiet noch folgende 9 öffentliche Telefonanlagen:

- 4, davon jeweils eine in Spellen (Nähe Dorfplatz), in Götterswickerhamm (Nähe Dorfgemeinschaftshaus), in Mehrum (Schulstraße 12) und in Möllen (Schlesierstr. 19)
- 2 in Friedrichsfeld (am Bahnhof und im Geschäftsbereich Alte Hünxer Straße) und
- 3 in Voerde (auf dem Marktplatz, an der Straße Rathausplatz bei der Packstation gegenüber Edeka-Center Wendorf sowie im Geschäftsbereich östlich der Bahnlinie gegenüber der Kirche St. Paulus).

2. Geplanter Rückbau weiterer öffentlicher Telefonanlagen durch Telekom im Jahr 2019

Ende Juli 2019 stellte Telekom Deutschland GmbH erneut eine Zustimmungsanfrage. Das Unternehmen plant bis Ende 2019 den Rückbau von 7 weiteren öffentlichen Telefonanlagen (siehe Beschlussvorschläge dieser Drucksache Nr. 16/1030). Verbleiben würden nur noch die Telefone an den Standorten „Poststraße 14“ (Bahnhof Friedrichsfeld) und „Rathausplatz 2“ (Voerde-Mitte, bei der Packstation gegenüber Edeka-Center Wendorf).

Telekom begründet die Rückbauwünsche mit folgenden Argumenten:

- Durch Festnetzanschlüsse und Mobilfunkhandys ist die Grundversorgung der Öffentlichkeit mit allgemeinen Telefondiensten mehr als sichergestellt. Öffentliche Münz- und Kartentelefone stellen ein Überangebot dar, das nicht mehr zum täglichen Telefonbedarf beiträgt und nur noch geringfügig genutzt wird. Der ursprünglichen Intention, öffentliche Telefonkommunikationsstellen als Grundversorgung zur Verfügung zu stellen, ist damit die Grundlage entzogen.
- An den vorgeschlagenen Rückbaustandorten in Voerde wurden von Anfang 2017 bis Juni 2019 an 5 Standorten durchschnittlich 0,0 bis 0,5 Telefonate pro Monat, an dem Standort Marktplatz Voerde durchschnittlich 0,9 Telefonate pro Monat und bei der Telefonanlage Bahnhofstr. 140 (gegenüber Kirche St. Paulus) durchschnittlich 3,0 Telefonate pro Monat, d.h. nur noch eine sporadische Nutzung festgestellt. Dies entspricht dem Bundestrend. Wenn Kommunen (wie z. B. die Stadt Bremen) in dem Zusammenhang bei der Polizei nachfragten, bestätigte sich zudem, dass öffentliche Telefonanlagen nicht mehr für Notrufe genutzt werden.
- Die geringe Nachfrage zeigt, dass öffentliche Telefonanlagen meist unwirtschaftlich sind und es auch nicht mehr angemessen ist, sie als eigenständige Infrastruktur vorzuhalten und zu betreiben. Die Aufrechterhaltung unwirtschaftlicher Standorte bindet Ressourcen, die an anderer Stelle der Allgemeinheit nutzbringender zugutekäme (z. B. beim flächendeckenden Ausbau des Mobilfunk- und Internetnetzes).
- Gemäß der Absprache zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesnetzagentur und der Deutschen Telekom AG kann bei Unterschreitung der Nutzungsschwelle von 50 € monatlich der jeweilige Standort mit Zustimmung der Kommune rückgebaut werden.

Zudem wurden in 2018 mittels einer EU-Charta die Telekommunikationsdienste vereinheitlicht, harmonisiert und u.a. die Universaldienste dem Technologiewandel und den Bedarfen entsprechend angepasst. Die Charta ist bis Ende 2020 in nationales Recht umzusetzen. Die aktuelle Novelle der Fachministerien zum Telekommunikationsgesetz (Bundesgesetz) sieht daher die Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen nicht mehr als Verpflichtung vor.

3. Vorschlag, den Rückbauwünschen der Telekom zu folgen aufgrund des Technologiewandels, der geänderten Bedarfe und der rechtlichen Veränderungen

Der Rückbau der Spellener Telefonanlage „Friedrich-Wilhelm-Str. 5“ (in Nähe Dorfplatz neben der Sparkasse) bedarf keiner Zustimmung. Dieser Telefonstandort gehört nicht zu den vor Jahrzehnten angelegten Mindestausbaustandorten. Er wurde erst im Nachhinein von Telekom als sogenannter Wettbewerbsstandort errichtet, weil das Unternehmen dachte, dass es dort größeren Bedarf für Telefonate gäbe. Die Wirtschaftlichkeit ist jedoch seit vielen Jahren nicht mehr gegeben. Telekom kann diese Telefonanlage, die kein Pflichtleistungsstandort ist, auch ohne Zustimmung der Stadt rückbauen.

Nachdem im Jahr 2018 in Löhnen der einzige öffentliche Telefonstandort aufgegeben werden musste und dies nun auch in Spellen, dem drittgrößten Stadtteil von Voerde passiert, ist ein für alle Voerder Stadtteile gerechtes Konzept für die Grundversorgung an öffentlichen Telefonzellen nicht mehr möglich.

Zudem würden derartige Grundversorgungs-Konzepte wirkungslos sein, wenn spätestens Ende 2020 laut EU-Charta auf nationaler Ebene die Universaldienste dem Technologiewandel und den Bedarfen anzupassen sind und bis dahin das novellierte Telekommunikationsgesetz in Kraft gesetzt ist. Verpflichtungen wie z. B. die Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen werden so eingeschätzt, dass sie in der Praxis nicht mehr relevant sind und daher nur noch freiwillig erbracht würden.

Für die öffentlichen Telefonanlagen, deren Rückbau Telekom vorschlägt, wird bereits seit vielen Jahren die sehr geringe Nutzung dargestellt. Damit haben auch die Voerder Bürger bewiesen, dass eine derartige Infrastruktur nicht mehr erforderlich ist. Selbst Notrufe erfolgen mittlerweile ausschließlich über Festnetzanschlüsse und Handys.

In vielen europäischen Ländern sind öffentliche Telefonzellen bereits verschwunden. In Belgien wurde z. B. im Juli 2015 die letzte öffentliche Telefonanlage abgebaut. Dort und ebenso in deutschen Kommunen und Städten, in denen es keine öffentlichen Telefone mehr gibt, bleiben Beschwerden aus der Bevölkerung aus.

Daher wird vorgeschlagen, den im Juli 2019 vorgetragenen Rückbauwünschen der Telekom Deutschland AG für die Standorte „Schulstraße 42“ (Mehrum), „Schlesierstraße 19“ (Möllen), „Bahnhofstraße 140“ (Voerde-Mitte), „Im Osterfeld 5“ (Voerde Marktplatz), „Alte Hünxer Straße 39“ (Friedrichsfeld) und Dammstraße 52 (Götterswickerhamm) zuzustimmen.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 7.1

FB 3



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.08.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	18.09.2019	beschließend
Planungs- und Umweltausschuss	24.09.2019	zur Kenntnis
Bau- und Betriebsausschuss	26.09.2019	zur Kenntnis
Sozialausschuss	19.11.2019	zur Kenntnis

Kunst im öffentlichen Raum: Engel der Kulturen Standortfestlegung für die Bodenintarsie

Beschlussvorschlag:

1. Der Kultur- und Sportausschuss schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an und betrachtet das Kunstprojekt „Engel der Kulturen“ als Symbol für ein offenes und friedliches Miteinander der Kulturen und Religionen in der Stadt Voerde (Ndrh.).
2. Zur Wahrnehmung der Bodenintarsie als Kunst im öffentlichen Raum wird zum Standort der „Engel der Kulturen“ der Zugangsbereich des Helmut-Pakulat-Parks an der Straße Im Osterfeld, wie im beigefügten Plan beschrieben (Anlage 1), festgelegt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Das von den Künstlern Gregor Merten und Carmen Dietrich initiierte Projekt „Engel der Kulturen“ ist ein Symbol für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Menschen bei aller Unterschiedlichkeit von Herkunft, Kultur und Weltanschauung. Der „Engel der Kulturen“ ist zugleich ein Zeichen gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Islamophobie, Fundamentalismus und die damit einhergehender Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen. Er soll zur Völkerverständigung beitragen und helfen, die Gemeinsamkeiten der Glaubensrichtungen zu unterstreichen. Seit 2008 wird mit dieser Aktion im öffentlichen Raum die interkulturelle / interreligiöse Begegnung erweitert und mit verschiedenen Gruppen der Gesellschaft Dialoge um eine sinnlich erlebbare Komponente geführt. In über 120 Städten quer durch Europa bis nach Istanbul hat der „Engel der Kulturen“ schon seine Spuren hinterlassen. Als nachhaltiges Zeichen dieses Projektes wird in den jeweiligen Städten auf öffentlichen Plätzen eine Bodenintarsie eingelassen. Der „Engel der Kulturen“ in Form eines Rings aus Stahl, blau eingefärbtem Spezialbeton und einem Rahmen aus Aluminium symbolisiert die abrahamitischen Weltreligionen Christentum, Islam und Judentum – das Kreuz, den Stern und den Halbmond. In der gewählten Anordnung visualisieren diese Symbole die Gestalt eines Engels (Anlage 2).

Die Idee, dieses Kunstprojekt auch in Voerde durchzuführen, ist vom Frauenzentrum Voerde mit deren Frauen-AG Lokale Agenda an die Stadt Voerde herangetragen worden.

Das Projekt hat in Voerde bereits Ende April 2019 mit der als öffentliches Frühstück durchgeführten Auftaktveranstaltung begonnen. Viele Akteure aus der Integrationsarbeit, Schulen, Kirchengemeinden, türkische Kulturvereine, Jugendzentren, verschiedene Netzwerke, Vereine und Ehrenamtliche beteiligen sich seit vielen Wochen an diesem renommierten Kunstprojekt. Weitere Aktionen, Veranstaltungen und Angebote, u. a. Besuch einer Synagoge und einer Moschee, Vorträge, ein Kreativworkshop, Lesung usw. sind geplant. Das Kunstprojekt wird am 5. November 2019 im Rahmen einer interkulturellen Veranstaltung feierlich beendet. An diesem Tag soll gemeinsam mit den Künstlern, den Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern ein „Engel der Kulturen“ als Bodenintarsie an einem öffentlichen, zentralen Ort innerhalb des Voerder Stadtgebietes eingelassen werden.

Der „Engel der Kulturen“ als Symbol für Toleranz und nachhaltigem Band der Freundschaft und Verständigung zwischen den Kulturen und Religionen setzt ein klares Statement für ein Zusammenleben aller Menschen in der Stadt Voerde. Damit die Bodenintarsie als Kunstobjekt im öffentlichen Raum wahrgenommen werden kann, wird als künftiger zentraler Standort der Eingangsbereich des Helmut-Pakulat-Parks an der Straße Im Osterfeld (Anlage 1) empfohlen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Standort für die Intarsie
- (2) Information zur Intarsie



Standort für die Intarsie, die in den Boden eingelassen wird



Engel der Kulturen

Kunstprojekt zur Förderung des
interkulturellen/ interreligiösen Dialogs



Die dauerhafte Bodenintarsie

Während dieser Kunstaktion wird der **Engel der Kulturen** in Form des Rings aus Stahl, blau eingefärbtem Spezialbeton und einem Rahmen aus Aluminium in den Boden eingelassen. Dieses nachhaltige Zeichen wird auf öffentlichen Plätzen, an Gotteshäusern der verschiedenen Glaubensrichtungen, an Schulen oder anderen Institutionen installiert.



Im Rahmen eines vor Ort vorbereiteten interkulturellen Festes legen VertreterInnen der jeweiligen Stadt, der Religionsgemeinschaften und Schulen sowie BürgerInnen Hand an beim Einlassen der Intarsie.



Im Anschluß an die Verlegung wird mit Einsatz eines Schneidbrenners das gleiche Zeichen für die nächste Stadt hergestellt.

Auch dabei werden die Anwesenden – besonders gerne Jugendliche – aktiv einbezogen, da sich durch die handwerkliche Umsetzung ein Bild wie das des **Engels der Kulturen** besonders gut einprägt.

Durch die Mitwirkung verschiedener Beteiligter bekommt das Ergebnis dieses Prozesses einen originären und handschriftlichen Charakter.